

Daniel Kauz

125 Jahre Handelsregisteramt
des Kantons Zürich

1883–2008

Handelsregisteramt Kanton Zürich

125 Jahre Handelsregisteramt des Kantons Zürich 1883–2008

Daniel Kauz

Autornotiz:

Daniel Kauz studierte an der Universität Zürich Allgemeine Geschichte, Neuere Deutsche Literatur und Philosophie. Seit 2004 arbeitet er bei der Fokus AG für Wissen und Organisation (www.fokus-ag.ch). Fokus AG führt historische Publikationen sowie Archiverschliessungen bzw. -reorganisationen durch und berät private und öffentliche Institutionen auf dem Gebiet des Records- und Wissensmanagement. Daniel Kauz verfasste historische Publikationen (u.a. zur Geschichte der Thurgauer Gebäudeversicherung) und leitete die archivische Erschliessung der Gewerkschaften Unia im Auftrag des Schweizerischen Sozialarchivs.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Das Handelsregister vor dem Obligationenrecht: Vom Fabrikgesetz 1717 bis zum Zürcherischen Privatgesetzbuch 1855	5
3. Die Einführung der modernen Handelsregistrierung im Verbund mit dem neuen Obligationenrecht (1848–1883)	10
4. Das Handelsregister in der Praxis	18
5. Die Handelsregistrierung und das revidierte Obligationenrecht von 1937	27
6. Globalisierung und Totalrevision: Aktuelle Entwicklungen in der Handelsregistrierung	32
7. Schluss	37
8. Statistiken	38
9. Bibliografie	40

1. Einleitung

Mit der Einführung des Obligationenrechts im Jahre 1883 trat die moderne Praxis der Handelsregistrierung in Kraft. 35 Jahre nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaates endete damit der kantonale Partikularismus auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet. Weitere 125 Jahre später ist ebenfalls ein einschneidender, die Praxis der Handelsregistrierung betreffender Wandel zu beobachten. Zwar wurden die Register bereits seit 1989 teilweise elektronisch geführt und findet auch der Zugriff auf die Daten seit einigen Jahren in erster Linie virtuell statt. Doch die alten, handschriftlich geführten Bücher und die später verwendeten querformatigen, maschinengeschriebenen Registerkarten gehören nun endgültig einem vergangenen Zeitalter an. Damit hat sich die Grundfunktion des Handelsregisters, der «Grundsatz der Öffentlichkeit», die öffentliche Einsehbarkeit, vollends gewandelt. Sie geschieht nicht mehr über eine örtlich gebundene Einsicht in die Bücher oder über briefliche Anfragen und Auskünfte, sondern findet nunmehr als virtueller Datenzugriff statt. Der gegenwärtige Medienwechsel, der sich mit den neuen Informations- und Datenverarbeitungstechnologien durchsetzt, markiert somit in der Tätigkeit des Amtes für Handelsregistrierung einen Einschnitt. Die im Jahre 2008 in Kraft getretene Handelsregisterverordnung geht erstmals nicht mehr vom Papier als Grundmedium, worauf die Registrierung basiert, sondern vom elektronischen Medium aus.

Die Handelsregistrierung als Teil des Obligationenrechts gehört zu jenen Kodifizierungen, die dem wirtschaftlichen Handeln staatlich-rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen suchten. Die Verrechtlichung der Wirtschaft erscheint zweischneidig. Reglementierungen dienen einerseits der Kontrolle und der Beschränkung des wirtschaftlichen Treibens, andererseits zielen sie, indem verbindliche Voraussetzungen geschaffen werden, auf dessen Förderung. «Denn keine Art der Isolierung könnte dem schweizerischen Handel so empfindlichen Schaden zufügen, als die Isolierung, die in Rechtsverwirrung und Rechtslosigkeit besteht.» So prägnant formulierte dies bereits Walther Munzinger, der 1864 einen ersten Entwurf für ein schweizerisches Obligationenrecht ausarbeitete.

Der Vorgang der Eintragung mag an sich nicht sonderlich spektakulär sein; er hat aber weit reichende Konsequenzen. Gerade in der Handelsregistrierung findet eine Vielzahl von Bestimmungen ihren Niederschlag. Und genau dies macht sie zu einem komplexen, an Implikationen reichen Rechtsgebiet.

Die vorliegende Arbeit beginnt nicht erst mit der Einsetzung des Schweizerischen Obligationenrechts von 1883, sondern wirft auch einen Blick auf den Vorläufer der modernen Handelsregistrierung: Das Rationenwesen existierte im Alten Zürich seit Beginn des 18. Jahrhunderts. Im Zuge der liberalen Revolution der 1830er-Jahre schuf der Kanton Zürich eine Wirtschaftsgesetzgebung, die den nunmehr herrschenden Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit gerecht wurde. Das zähe Ringen um ein Obligationenrecht, bei dem eine Vielzahl rechtlich-konzeptueller wie auch politischer Gegensätze im Spiel war, stellte eine zentrale Episode des jungen schweizerischen Bundesstaates dar. Die neue Praxis der Registrierung hatte für die Geschäftswelt Konsequenzen und stiess deshalb auf erheblichen Widerstand. Die Handelsregistrierung war stets ein Instrument von eminenter rechtspolitischer Bedeutung, an dem sich sozioökonomische Verhältnisse konkretisierten. Während in Zeiten ökonomischer Prosperität der Ruf nach einer liberalen Auslegung laut wurde, so wurde umgekehrt in wirtschaftlichen Krisenzeiten wie den 1920er- und 1930er-Jahren eine restriktive Handhabung gefordert. Gegenwärtig ist die Handelsregistrierung im Umbruch. 2008 erscheint erstmals seit 1937 eine vollständig revidierte Handelsregisterverordnung. Nicht zuletzt die Prozesse der Globalisierung der vergangenen fünfzehn Jahre gaben dazu den Ausschlag und prägen die neue Verordnung stark.

Die folgende Darstellung erhebt keinesfalls den Anspruch, den juristischen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister in sämtlichen Dimensionen gerecht zu werden. Dafür sei auf die einschlägigen juristischen Fachkommentare verwiesen. Vielmehr wird der Versuch einer historischen Kontextualisierung unternommen; Entwicklungen und Weichenstellungen in der Praxis der Handelsregistrierung sollen in Bezug zu wirtschaftlichen und politischen Prozessen gesetzt werden. Damit wird deutlich, in welchem Masse die Geschichte der Handelsregistrierung mehr ist als die Geschichte einer Anzahl von Paragraphen.

2. Das Handelsregister vor dem Obligationenrecht: vom Fabrikgesetz 1717 bis zum Zürcherischen Privatgesetzbuch 1855

Zunftordnung und Verlagsindustrie: zwei Systeme mit wachsendem Konfliktpotenzial

Bis ins 18. Jahrhundert hinein beherrschten im Alten Zürich Handwerker und Gewerbetreibende den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Raum der Stadt. Gemäss der Zunftverfassung, die bis 1798 galt, waren die Handwerkszweige in Zünften organisiert und stellten die Abgeordneten in den politischen Gremien. Zwar war die Stadt traditionell ein Ort des Austausches, ein Markttort und Verkehrsknotenpunkt, zugleich aber auch ein ummauerter, nach aussen abgeschlossener Bezirk. Die umliegende Landschaft war Untertanengebiet und unterstand dem sogenannten städtischen «Regiment». Um 1700 wurde diese Ordnung jedoch mehr und mehr instabil, und die damit verbundenen Veränderungen sorgten für erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff. Zwei sozioökonomische Systeme gerieten zusehends aneinander: zum einen die althergebrachte zünftische Ordnung und zum anderen das neue, wirtschaftlich aufstrebende System der Verlagswirtschaft.

Die über lange Zeit gewachsene Zunftordnung war die Basis für das Funktionieren der Stadt.¹ Es gab genaueste Absprachen, über welche Wege welche Rohmaterialien in welchen Mengen bezogen und verteilt werden sollten, wer was in welcher Menge produzieren durfte und schliesslich, wie der Absatz organisiert wurde. Es gab Bestimmungen, welche die Lehrlings- und Gesellenzahlen beschränkten und für die gleichmässige Verteilung öffentlicher Aufträge sorgten. Die immer wieder aufs Neue ausgehandelten, geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen der Zunftordnung waren ein komplexes Ensemble. Sie dienten dazu, wirtschaftliche und soziale Konkurrenz innerhalb des städtischen Raums unter Kontrolle zu halten. Das Zunftwesen war somit ein System, das allgemein auf Abschottung zielte. Jede Öffnung hätte aus zünftischer Perspektive immer auch die Möglichkeit verstärkter Konkurrenz bedeutet, was wiederum auf das sozioökonomische System destabilisierend hätte wirken können.

Die Verlagswirtschaft war ein neuer Wirtschaftszweig und konzentrierte sich auf die Textilindustrie.² Im 17. Jahrhundert lag der Produktionsschwerpunkt im Wollgewerbe, im nachfolgenden 18. Jahrhundert dann in der Baumwollverarbeitung. Die Verlagskaufleute liessen ihre Produkte ausserhalb der Stadt, auf der Zürcher Landschaft, von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern fertigen beziehungsweise «verlegen». Sie besorgten die Zulieferung der Rohstoffe und vertrieben die Produkte anschliessend weiter. Neue Fertigungstechniken wie etwa das Perückenmachen, das Strumpfweben oder die Indiennedruckerei unterlagen keinen zünftischen Regelungen. Sie konnten somit relativ frei, verlagswirtschaftlich auf dem Land produziert werden. Traditionelle Fertigungsformen wie das Färben von Stoffen unterstanden hingegen dem städtisch-zünftischen Monopol. Dies erschwerte oftmals den Produktionsprozess. Im Gegensatz zum traditionellen Handwerk und Gewerbe war das Verlagsgeschäft technisch innovativ, wirtschaftlich expansiv und exportorientiert. Die Kaufleute waren bestrebt, dass ihre Produktionsdomänen von zünftisch-handwerklichen Regulierungen so wenig wie möglich eingeschränkt wurden. Das Aufeinandertreffen der Zunftordnung und der Verlagswirtschaft barg zwangsläufig ökonomisches und politisches Konfliktpotenzial.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts münzten die Zürcher Verlagskaufleute ihren wirtschaftlichen Erfolg konsequent in politischen Einfluss um. Schon um 1700 überwog ihr Anteil in den politischen Gremien, so in den Räten und im städtischen Regiment. Ihren raschen und überproportionalen Einzug in die politischen Führungsebenen verdankten sie ihrer freien Zunftwahl. Da die Verlagskaufleute sowohl eine neue und – gemessen an den übrigen Berufsgruppen – personell relativ unbedeutende Gruppe bildeten, waren sie nicht in einer eigenen Zunft organisiert,

1 Braun 1984, 165 ff.

2 Braun 1984, 175 ff.

sondern verteilten sich auf die dreizehn bestehenden Zünfte.³ Dank ihres wirtschaftlichen Erfolges vermochte diese kleine Gruppe ihren politischen Einfluss kontinuierlich zu mehren und wurde in Zürich schliesslich tonangebend.

Die Reformbewegung von 1713

1713 entluden sich die aufgestauten Spannungen in Zürich und mündeten in einer Verfassungsreform.⁴ Der Auslöser für die Geschehnisse mag aus heutiger Sicht banal erscheinen, vergegenwärtigt man sich aber die zünftische Ordnung mit ihren kleinteiligen Regelungen, so dürfte er kaum mehr verwundern. Während des Zweiten Villmergerkrieges von 1712 hatte ein Weissgerber einem Meister Felle für Trommelböden geschickt, wofür aber nicht dieser, sondern der Pergamenter zuständig gewesen wäre. Statt dass der Fall daraufhin vor dem Zunftgericht verhandelt worden wäre, gelangte er vor den Rat, was wiederum gegen die Zunftordnung versties. Die Zünfter sahen damit ihr Recht gebeugt und taten ihren Unmut kund. Die Sache zog immer weitere Kreise und mündete im Herbst 1713 in einen lautstarken Bürgerprotest auf dem Lindenhof. Unter der Führung Johann Jakob Scheuchzers und Hans Jakob Eschers formulierten die Bürger eine detaillierte Reformagenda. Die Protestbewegung zielte nicht zuletzt darauf ab, den Einfluss der Verlagskaufleute, also der neuen politischen Elite, einzuschränken. Die Forderungen, die am deutlichsten in diese Richtung wiesen, etwa für die Kaufleute eine eigene Zunft zu bilden oder die Zahl der Ratsmitglieder pro Familie zu begrenzen, blieben jedoch auf der Strecke. Die Vormachtstellung der neuen tonangebenden Familien konnte die Reformbewegung nicht brechen. Hingegen setzten die traditionellen Handwerker Neuerungen durch, welche die politische und wirtschaftliche Vorherrschaft der Stadt Zürich sicherten und damit wohl auch das aufgestaute gesellschaftliche Konfliktpotenzial entschärften.⁵ Die Reformbewegung von 1713 war nicht reformistisch, sie war vielmehr ein Versuch, die alten, auf der Zunftordnung basierenden sozialen und ökonomischen Verhältnisse wiederherzustellen und die Entwicklung Zürichs zur Handelsstadt rückgängig zu machen.⁶

Die Fabrikgesetzgebung von 1717

Als Folge der Verfassungsreform trat wenige Jahre später, am 16. August 1717, ein erstes Fabrikgesetz in Kraft. Darin hiess es:

«haben wir [der Grosse Rat] erforderlich befunden und wollen es allen unsern Bürgern, welche fabriziren, [...], anbefohlen haben, sich bei unserer Stadtkanzlei anzumelden und die eigenen Namen wie die Namen der Associés einschreiben zu lassen. Wiederum wenn ein Bürger zu fabriziren aufhört und seine mit Einem oder Mehreren gehabte Sociétät auflöst, soll er sich durchstreichen lassen. Wenn er dies nicht thäte, so wäre anzusehen, als stände er noch mit seinen Associés der Handlung wegen in Obligo [Verpflichtung]. Es sollen dann solche Verzeichnisse jeweilen jährlich unserem Seckelamt ausgeliefert, damit man eigentlich wissen möge, von wem der Zoll einzuziehen sei.»⁷

In diesem Abschnitt des Gesetzes sind in rudimentärer Form bereits die Pflicht zur An- und zur Abmeldung sowie die damit verbundenen schuldrechtlichen Konsequenzen aufgeführt und schliesslich die Registerführung selbst, jene Punkte also, die noch heute den Kern der Handelsregistrierung bilden. Das sogenannte «Ragionenwesen», das Führen von Registern, in die Fabrizierende und Handeltreibende eingetragen wurden, kam nicht nur in Zürich auf.⁸ Auch in

3 Der Anteil der Kaufleute betrug in Zürich 1671 6,4 Prozent und 1730 8,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. In den politischen Gremien der Stadt betrug ihr Anteil aber rund ein Drittel. Braun 1984, 165 ff.

4 Ulrich 1996, 372 ff.

5 Vgl. Saxer 1938; Ulrich 1996.

6 Ulrich 1996, 380.

7 Eichholzer 1917, zit. 4; vgl. auch Bürkli-Meyer 1884.

8 Der Begriff «Ragionenbuch» war im deutschsprachigen Raum erstmals 1685 in Augsburg gebräuchlich und leitete sich aus dem Italienischen ab. Das Wort «ragione» meinte dort Firma. Neben dem Begriff «Ragionen» bzw. «Ragionenbuch» wurden auch die Begriffe Matrikel, Matrikelbuch, Firmabuch, Firmaregister verwendet. Trutmann 1985, 214.

anderen Städten der Alten Eidgenossenschaft entstanden solche Register an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert: 1698 in Genf, 1712 in St. Gallen und 1719 in Basel.⁹

Mit dem «Seckelamt», an das die Verzeichnisse jedes Jahr übergeben werden mussten, um die Zölle einziehen zu können, wird ein Zweck der Registerführung genannt: Das Rationenwesen war ein wichtiges fiskalpolitisches Instrument. Der Abschnitt verrät aber noch mehr darüber, welche Absicht der Registerführung zugrunde lag. Die Vorschrift, dass nicht nur die Namen der «Bürger, welche fabriziren», sondern auch die Namen sämtlicher «Associés» eingetragen werden mussten, diente der Kontrolle darüber, wer «fabrizirte» und vor allem auch mit wem. Die Fabrikgesetzgebung verbot «wirtschaftliche Gemeinschaft», also Handelsallianzen mit Fremden, und meinte damit auch mögliche Handelspartnerschaften der städtischen Bürger mit der Zürcher Landbevölkerung. Dieses Verbot war bereits in der Zollverordnung von 1711 niedergelegt und wurde 1725 bekräftigt. Das Fabrikgesetz von 1717 protegierte somit die Handelsprivilegien der städtischen Bürger und lag damit ganz auf der Linie der Verfassungsreform.¹⁰ Bis ins Jahr 1798 – als unter dem Druck Napoleons die Helvetische Republik ausgerufen wurde – blieb das Fabrikgesetz in Kraft.

Das Rationenwesen im 18. Jahrhundert

Die zürcherischen Rationenbücher des 18. Jahrhunderts halten einem Vergleich mit den penibel geführten Registern, wie sie das Obligationenrecht von 1883 vorschrieb, kaum stand. Das erste zürcherische Rationenbuch umfasste den Zeitraum von 1717 bis 1778 und wurde von der Staatskanzlei geführt.¹¹ Die Eintragungen waren dürftig. Meist war nur der Name des Unternehmers notiert; die Natur des Geschäfts wurde selten aufgeführt, und Angaben über den Wohnort des Inhabers oder den Standort des Geschäftslokals fehlten gänzlich. Offenbar nahm man seitens der Gewerbetreibenden die Pflicht, sich registrieren zu lassen, nicht besonders ernst. Wiederholt rief der Rat den «fabrizirenden» Bürgern die Eintragungspflicht in Erinnerung, etwa in den Jahren 1734, 1747 und 1764. Die Mahnungen der Obrigkeit deuten auf Missstände hin und werfen die Frage auf, in welchem Masse das Rationenwesen tatsächlich dem städtischen Fiskus diene.

Eine Episode aus dem Jahre 1775 verweist wiederum auf den grundlegenden Zweck der Rationenbücher: Anlässlich eines «Falliments», eines Konkurses, kam eine «heimliche Sociétät» mit einem Fremden zum Vorschein.¹² 1780 und 1789 erschienen daraufhin neue Verordnungen über das Rationenwesen, worin die Bestimmungen verschärft und administrative Abläufe genauer gefasst wurden. Das Verbot wirtschaftlicher Gemeinschaft mit Fremden war dort bekräftigt; neu mussten die sich Eintragenden die Rechtmässigkeit ihrer Angaben schriftlich bestätigen, das Meldewesen bei Mutationen wurde strenger gehandhabt. Ab 1789 wurden zwei Bücher geführt und im Postamt, dem Sitz des Kaufmännischen Direktoriums und der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt. Erstmals finden sich in dieser Zeit Bestimmungen über Handel treibende Frauen und die Prokura. Die Rationenbücher liefern einen unmittelbaren Einblick in die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik im Zürich des Ancien Régime. Zwar führten die städtischen Kanzlisten die Bücher, in diese war aber immer auch die Wahlordnung des kaufmännischen Direktoriums eingelegt, und schliesslich dienten sie auch als Verzeichnis der wählbaren Mitglieder des Direktoriums.¹³

Die liberale Verfassung von 1831 und die neue Rationengesetzgebung

Zu Beginn der 1830er-Jahre verschwand die alte Ordnung endgültig.¹⁴ Der Kanton Zürich erhielt eine neue Verfassung. Die liberale Umwälzung ging vom Land aus und kam dann in die Städte. Fabrikanten, Gewerbetreibende, höhere Beamte und Ärzte auf der Landschaft waren die treibende Kraft der revolutionären Bestrebungen. Dieses

9 Vgl. Rothpletz 1905.

10 Für den protektionistischen Charakter spricht, dass der weitaus grösste Teil des Gesetzes Preisfestsetzungen betraf.

11 Trutmann 1985, 64 ff. Bis 1804 wurden insgesamt fünf Bücher angelegt.

12 Eichholzer 1917.

13 Zum 1662 gegründeten «Kaufmännischen Direktorium» sowie zur 1833 nachfolgenden «Handelskammer» vgl. Bürkli-Meyer 1883.

14 Wettstein 1907; Nabholz 1911; Fritzsche und Lemmenmeier 1994.

Besitz- und Bildungsbürgertum – das seinen Aufstieg ursprünglich der Zusammenarbeit mit dem städtischen Verlagswesen im 18. Jahrhundert verdankte – drängte nach seiner wirtschaftlich-kulturellen Emanzipation nunmehr auch auf politische Partizipation. In einer Reihe von Versammlungen wie etwa in Uster am 22. November 1830 verschafften sie ihren Forderungen wirkungsvoll Nachdruck. Eine schriftliche Resolution, das «Uster Memorial», ging daraufhin an die Zürcher Regierung. Neben der Gleichstellung von Stadt und Land, der Pressefreiheit und dem Petitionsrecht war insbesondere die Handels- und Gewerbefreiheit ein Kernanliegen der Versammlung. Der Druck auf die Regierung zeitigte Wirkung. Am 2. Dezember 1830 wurden gemäss dem im Memorial vorgeschlagenen Vertretungsprinzip Wahlen abgehalten. Rund vier Monate später, am 31. März 1831, nahm das Zürcher Stimmvolk mit grosser Mehrheit eine neue, liberale Verfassung an. Diese beinhaltete unter anderem die Abschaffung des Zensus für das Wahlrecht, Gewaltenteilung, Rechtsgleichheit unter Männern und den Ausbau des Justizsystems. Letzteres stärkte die Rechtssicherheit und war Basis für die Entfaltung der freien Marktwirtschaft. Zu den ersten praktischen wie symbolträchtigen Akten der neuen Ära gehörten der Ausbau der Verkehrswege, die Abschaffung der auf Kantonsgebiet noch zahlreich existierenden Zölle und Weggelder, die Schleifung der Zürcher Schanzen und Befestigungsanlagen, diesen Symbolen städtischer Vorherrschaft. Doch die Neuerungen waren nicht unumstritten. So führte etwa die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit zu erregten Diskussionen. Sowohl städtische Handwerker wie auch ländliche Heimarbeiter fürchteten den wachsenden Konkurrenzdruck.



Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) arbeitete massgeblich an der Ausarbeitung des Zürcherischen Privatgesetzbuches von 1855 mit. *Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung*

Zum 1. Januar 1836 trat das Gesetz betreffend die Sensalen und das Rationenwesen in Kraft. Die Registrierung fand künftig nicht mehr nur in Zürich, sondern in jedem Bezirk statt. Damit schlug sich die Gleichstellung von Stadt und Land in diesem Gesetz unmittelbar nieder. Ab 1836 erschienen die Rationen auch im Amtsblatt unter der Rubrik «Bekanntmachung von Administrativbehörden», was den Grundsatz der Öffentlichkeit stärkte. Für Fragen der Registerführung war die Handelskommission zuständig. Die Eintragungspflicht bemass sich an der Höhe des Umsatzes. So mussten sich Ärzte, Müller, Bäcker, Schreiner, Schuster, Spengler und Metzger nur eintragen, wenn sie einen Handel betrieben, der 1000.– Franken Umsatz pro Jahr überstieg.

Interessant ist ein Blick auf die im ersten Jahr veröffentlichten Zahlen. Ende 1837 waren in den Rationenbüchern des Kantons Zürich insgesamt 1527 Unternehmen eingetragen: unter anderem 487 im Bezirk Zürich, 172 in Horgen, 153 in Meilen, 140 in Hinwil, 126 in Pfäffikon und 203 in Winterthur. Die Zahlen verweisen auf die wirtschaftliche Entwicklung, die insbesondere beidseits des Zürichsees stattgefunden hatte; Horgen bezeichnete man zu dieser Zeit wegen seiner florierenden Textilindustrie zum Beispiel als «Klein-Lyon».¹⁵

15 Fritzsche und Lemmenmeier 1994, 46.



Auszug aus einem Ragionenbuch des 19. Jahrhunderts. Beim Eintrag handelt es sich um die Firma Bally für Schuhproduktion.
Quelle: Staatsarchiv des Kantons Zürich

die nicht berechtigt waren, die Firma zu führen. Wie bereits in der Ragionengesetzgebung von 1835 war sichergestellt, dass die Ragionenbücher öffentlich einsehbar waren. Bluntschli machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Einträge im Amtsblatt publiziert würden, wies aber darauf hin, dass die Firmeninhaber selbst über diese einmalige Eintragung hinaus, mittels gedruckter Handelszirkulare oder Anzeigen in Zeitungen, auf sich aufmerksam machen könnten. Damit deutete sich bereits sehr früh an, dass die Firma beziehungsweise die Eintragung ins Handelsregister auch eine werbewirksame Komponente einschloss.¹⁹

Das Gesetz über das Ragionenwesen wurde 1855 in den obligationenrechtlichen Teil des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches integriert. Es erschien zu einem Zeitpunkt, als man auf Bundesebene bereits die Einführung eines Konkordates über ein eidgenössisches Handelsrecht diskutierte.¹⁶ Mit dem Privatgesetzbuch erhielt der Kanton Zürich erstmals ein Firmenrecht. Dieses Firmenrecht orientierte sich an der «Deutschen Wechselordnung» und sah im Gegensatz zum französischen «Code de Commerce» die «Übertragbarkeit» der «Firma» vor.¹⁷ Johann Kaspar Bluntschli vermerkte in seinem Kommentar zum Zürcher Gesetzbuch:

«Wir kennen aber alte Handelsfirmen, die sich gleich geblieben sind und grossen Kredit haben, ungeachtet ihre Mitglieder sich änderten und keines derselben mehr einen individuellen Namen führte, wie er in der Firma enthalten war. Diese Dauerhaftigkeit der Firma hat einen ökonomischen und moralischen Werth, den zu zerstören Unsinn wäre.»¹⁸

Das Firmenrecht schützte ferner die «Ausschliesslichkeit» der «Firma». Zudem regelte es genau, was im Ragionenbuch registriert werden musste: die Firma, die Namen der Gesellschafter, die Bezeichnung des Etablissements und die Benennung derjenigen Gesellschafter,

16 Vgl. Kap. 3.

17 Zur «Firma» vgl. ausführlich Kap. 4.

18 Bluntschli 1855, § 1258.

19 Bluntschli 1855, § 1262.

Die Firma

Die «Firma» ist im Zusammenhang mit der Handelsregistrierung ein zentraler rechtlicher Begriff und darf nicht mit der landläufigen Verwendung im Sinne von Geschäft oder Unternehmen verwechselt werden. Der Begriff vom lateinischen «firmare» stammend, bedeutete ursprünglich «beglaubigen» und «befestigen». Eine Firma im spezifisch handelsrechtlichen Sinne ist folglich der Name unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift leistet, unter dem er klagend und verklagt werden kann. Mit ihrer Beglaubigungsfunktion kam der Firma seit jeher in der Geschäftswelt eine entscheidende Bedeutung zu. Ihre Bestimmung war deshalb auch Gegenstand zahlreicher rechtlicher Auseinandersetzungen und ein Kristallisationspunkt für das Verständnis der Handelsregistrierung.

3. Die Einführung der modernen Handelsregistrierung im Verbund mit dem neuen Obligationenrecht (1848–1883)

Zusammen mit dem Obligationenrecht trat 1883 in der Schweiz die moderne Handelsregistrierung in Kraft. Die Einführung des Obligationen- und Handelsrechts hatte eine lange Vorgeschichte. Diskussionen um eine gesamtschweizerische Handelsgesetzgebung begleiteten den 1848 gegründeten Bundesstaat in den ersten 30 Jahren seines Bestehens. Dabei standen juristische Traditionen und Konzeptionen auf der einen und die föderale Verfasstheit der Schweiz auf der anderen Seite einander im Weg. Der Druck zugunsten einer einheitlichen Gesetzgebung kam vor allem von aussen: Die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz mit ihrer starken Abhängigkeit vom Aussenhandel drängte seit den 1850er-Jahren auf ein gesamtschweizerisches Handelsrecht. Doch erst mit der Revision der Bundesverfassung von 1874, die dem Bund gesetzgeberische Kompetenzen auf handelsrechtlichem Gebiet zusprach, war der Weg für das Obligationenrecht und die Handelsregistrierung frei.

Die kantonalen Handelsgesetzgebungen

Die Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 bildete den Grundstein für einen langfristigen ökonomischen Aufschwung in der Schweiz.²⁰ Die Vereinheitlichung des Münzwesens (1850) und der eidgenössische Zolltarif (1851) machten den Weg frei für einen gesamtschweizerischen Handelsraum. Gleichzeitig verbesserte der Bundesstaat mit einer Reihe von Abkommen seine Handelsbeziehungen zu den europäischen Ländern. Der Eisenbahnbau fungierte in der Schweiz zwischen 1850 und 1885 als wirtschaftliche Triebfeder: Die Transportkapazitäten erhöhten sich markant, und umgekehrt sanken die Transportkosten. Die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung war beachtlich: Innerhalb weniger Jahrzehnte wandelte sich die Schweiz im europäischen Vergleich von einem Niedrig- zu einem Hochlohnland. Die gewaltigen finanziellen Aufwendungen für den Eisenbahnbau trieben überdies die Gründung von Banken und die Entwicklung organisierter und internationaler Kapitalmärkte entscheidend voran.

Ein Merkmal des Bundesstaats war die schwache Stellung der Zentralregierung gegenüber den Kantonen, oder anders gesagt, die starken föderalen politischen Strukturen. Gerade im Handelsrecht wird dieser Umstand besonders deutlich. Beim Handelsrecht wie auch beim Privatrecht kamen – entsprechend der Verfassung von 1848 – dem Bund keine gesetzgeberischen Kompetenzen zu. Die Handelsgesetzgebung war Sache der Kantone, und die jeweiligen Ausformungen variierten von Kanton zu Kanton. Von den 22 Ständen konnten lediglich Zürich, Genf, Freiburg sowie der bernische Jura ein vollständiges Gesetz über handelsrechtliche Materien vorweisen. In den übrigen Kantonen war das Handelsrecht entweder nur sehr rudimentär oder gar nicht vorhanden.²¹ Während in der romanischen Schweiz der französische «Code de Commerce» die Rechtsgrundlage bildete, galt in den wirtschaftsstarken, deutschsprachigen

20 Vgl. hierzu Siegenthaler 1985; Ruffieux 1986; Bergier 1990; Bernegger 1990; König 1998.

21 Munzinger 1862, 11 ff.

Kantone mehrheitlich die «Deutsche Wechselordnung». In den ländlichen Kantonen der Ost- und Innerschweiz schliesslich existierte zumeist kein festgeschriebenes Handelsrecht, vielmehr hielt man sich dort an althergebrachtes Gewohnheitsrecht.

Ein erster Versuch für ein handelsrechtliches Konkordat in den 1850er-Jahren

Diese verworrene und rechtlich unsichere Situation behinderte je länger desto mehr die Entwicklung eines gesamtschweizerischen Handelsraums. Vor allem Kaufleute und Industrielle beklagten diesen «Übelstand».²² Da dem Bund wie gesagt auf diesem Gebiet die gesetzlichen Befugnisse fehlten, konnten rechtliche Vereinheitlichungen nur auf dem Weg eines Konkordats, also eines interkantonalen Abkommens, getroffen werden.²³ Auf Initiative des Berner Regierungsrates und Nationalrates Eduard Blösch (1807–1866), der sich für einen schweizerischen Wirtschaftsraum stark machte, arbeiteten von 1853 bis 1856 Blösch sowie der Basler Ratsherr Emanuel Burkhardt-Fürstenberger (1819–1867) und der Basler Kaufmann und Bankier Adolf Burckhardt (1826–1904) die gesetzlichen Grundlagen für ein solches Konkordat aus. Die Bemühungen standen jedoch auf tönernen Füßen und scheiterten, weil letztlich die kantonalen Partikularinteressen überwogen. 1854 nahmen lediglich die Kantone Aargau, Solothurn, Luzern, Basel-Stadt, Schaffhausen und der deutschsprachige Teil des Kantons Bern das Konkordat an.

Die Westschweizer Kantone dagegen hielten am «Code de Commerce» fest. St. Gallen und Zürich blieben ihren kantonalen Gesetzgebungen ebenfalls treu. In Zürich verhielt man sich gegenüber den Konkordatsbemühungen aus Bern und Basel durchweg ablehnend. So meinte der Kaufmann und Jurist Hans Georg Finsler (1800–1863), dass der Entwurf einzig eine «Verschlimmbesserung» der Deutschen Wechselordnung sei.²⁴ Der Herausgeber der «Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege», der Jurist Joseph Schauberg (1898–1866), tat seine Präferenzen ebenfalls unmissverständlich kund:

«Als Wechselordnung sollte der Canton Zürich mit der gesamten Eidgenossenschaft ohne alle und jede Veränderung die deutsche Wechselordnung annehmen, damit die Einheit des Wechselverkehrs sich durch das von der Ost- und Nordsee bis zum adriatischen Meere und bis jenseits der Alpen geltende gleiche Wechselrecht verkünde.»²⁵

Die harsche Reaktion aus Zürich weist nicht zuletzt auf die föderale Verfasstheit des jungen Bundesstaates, zumal die Bemühungen um ein Konkordat just mit der Einführung des Zürcher Privatgesetzbuches 1855 zusammenfielen. Kooperationen hingen somit immer auch von der politischen Agenda des Kantons ab.

22 Bundesrat 1879, 2.

23 Konkordate waren im jungen Bundesstaat ein bedeutendes juristisches Mittel, zum Beispiel wurde der Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums 1856 ebenfalls per Konkordat geregelt.

24 Fick 1862, 99. Fick verweist in seiner Abhandlung aber auch auf positive Voten aus Zürich. Vgl. Prof. Rüttimann, NZZ 1857, Nr. 166–168.

25 Schauberg 1833 ff.

Die Deutsche Wechselordnung und die Führungsrolle Preussens

1861 erschien das «Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch». Es resultierte aus einem Integrationsprozess, der über ein halbes Jahrhundert in Anspruch genommen hatte. Das «Allgemeine Preussische Landrecht» von 1794 war das historische Vorbild. Seine Paragraphen bezogen sich unter anderem auf Kaufleute, Lehrlinge und Dienstboten, Handlungsbörsen, Zinsen, Provisionen, Wechsel, Makler, Reeder, Schiffer, auf Havarie und Seeschäden sowie auf das Versicherungswesen. Das «Preussische Landrecht» war noch fest im 18. Jahrhundert verhaftet und ging etwa von einer ständischen Ordnung aus. Zugleich enthielt es einige wegweisende Grundsätze, wie die Bevorzugung des Naturrechts vor dem Römischen Recht oder den Grundsatz, dass der Staat dem Bürger sein Eingriffsrecht nachweisen musste. In den 1820er-Jahren, nach der Gründung des «Deutschen Bundes», erfolgten zahlreiche Arbeiten zur Vereinheitlichung und Systematisierung des Handelsrechts. Das «Handelsgesetzbuch» von 1861 umfasste sämtliche handelsrechtlichen Gebiete mit Ausnahme des Wechsel-, Konkurs- und Handelsprozessrechts sowie Teilen des Versicherungsrechts. Es sollte die 56 Wechselordnungen, die auf deutschem Gebiet bis dahin in Gebrauch waren, ablösen. 1870 trat schliesslich eine «Allgemeine Deutsche Wechselordnung» in Kraft, womit auch die bislang ausgesparten handelsrechtlichen Gebiete kodifiziert waren.²⁶

Der Entwurf für ein schweizerisches Handelsgesetzbuch von Walther Munzinger

In den 1860er-Jahren wurde der Druck zugunsten einer gesamtschweizerischen Handelsgesetzgebung wieder grösser. Bereits 1861 war in Deutschland das «Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch» in Kraft getreten. Unter dem Eindruck der enormen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und der damit verbundenen Vermehrung der interkantonalen Handelsbeziehungen wuchs auch in der Schweiz die politische Bereitschaft für eine Vereinheitlichung des Handelsrechts. Wiederum war es der Kanton Bern, der einen Versuch lancierte. Noch im selben Jahr, 1861, betraute die Berner Regierung den Rechtsprofessor Walther Munzinger (1830–1873) und den liberalen Juristen und Politiker Eduard Carlin (1817–1870) damit, einen Entwurf für den Kanton Bern auszuarbeiten. Gleichzeitig erteilte der wirtschaftsliberale Zürcher Bundesrat Jakob Dubs (1822–1879), Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, dem Zürcher Rechtsprofessor Heinrich Fick (1822–1895) den Auftrag, die Grundlagen für ein Handelsgesetz auszuarbeiten. Auch für Dubs – ein Vertrauter des Zürcher Industriebarons Alfred Escher (1819–1892) – erwies sich die Angelegenheit als dringlich.

Im Sommer 1862 reichte der radikalliberale St. Galler Jurist und Nationalrat Basil Ferdinand Curti (1804–1888) eine Motion ein. Darin stellte er dem Bundesrat die Frage, «ob es nicht angemessen wäre, Unterhandlungen aufzunehmen, um auf dem Konkordatswege ein gemeinsames Handelsgesetzbuch für die Schweiz» einzuführen.²⁷ Walther Munzinger, Heinrich Fick und Emanuel Burkhardt-Fürstenberger, der bereits am Konkordat der 1850er-Jahre mitgewirkt hatte, wurden daraufhin vom Bundesrat beauftragt, folgende Fragen zu prüfen: Wie präsentiert sich die gesetzliche Lage in den Kantonen? Welches wären die Vorteile und Schwierigkeiten einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung? Auf welche Gebiete sollte sich eine solche Gesetzgebung erstrecken und welche Auswirkungen hätte eine solche Gesetzesänderung auf die Gerichtsbarkeit?

26 Erler und Kaufmann 1971–1998.

27 Bundesrat 1879, zit. 8.



Walther Munzinger (1830–1873) leistete entscheidende Vorarbeiten für das Schweizerische Obligationenrecht von 1883. *Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung*

Aufgrund der daraufhin vorgelegten Berichte erhielt Walther Munzinger 1862 vom Bundesrat den Auftrag, einen ersten Entwurf für ein umfassendes Handelsgesetzbuch auszuarbeiten. Die Zeit für eine einheitliche Gesetzgebung, davon war der Berner Rechtsprofessor überzeugt, drängte:

«[...] was oft von den Eisenbahnen gesagt wurde, dass nämlich das Bedürfniß für die Schweiz erst dann recht fühlbar wurde, als von allen Seiten die fremden Schienen an unsern Grenzen ausmündeten. So ist es auch in Betreff des Handelsrechts die Gefahr der Isolirung, welche uns droht [...]. Denn keine Art der Isolirung könnte dem schweizerischen Handel so empfindlichen Schaden zufügen, als die Isolirung, die in Rechtsverwirrung und Rechtslosigkeit besteht.»²⁸

Widerstand ortete Munzinger weniger von Seiten der Politik und der Wirtschaft als vielmehr von juristischer Seite. Sein erster Entwurf für ein schweizerisches Handelsgesetzbuch, den er 1864 fertigstellte, war in fünf Bücher gegliedert und umfasste insgesamt 492 Artikel.²⁹ In seiner Arbeit spiegelten sich liberale Grundprinzipien. Die Kodifikation sollte den freien Handel, die Rechtssicherheit, Treu und Glauben sowie die Kreditwürdigkeit befördern. Munzingers Werk wurde in Expertenkreisen zumeist positiv aufgenommen, man lobte insbesondere die Kürze des Entwurfs und den klaren, volkstümlichen Stil.³⁰

Munzingers Arbeit enthielt aber auch einige strittige Punkte. Unterschiedliche rechtliche Konzeptionen in den einzelnen Kantonen sowie unterschiedliche juristische Traditionen, die durch nationale Rivalitäten und Anfeindungen zusätzlich aufgeladen wurden, überlagerten sich in den Debatten vielfach. Dies sollte sich wie ein roter Faden durch die gesamte Diskussion über das Obligationen- und Handelsrecht ziehen.³¹

An erster Stelle standen in diesen Debatten die zu einem Gegensatz zugespitzten französischen und deutschen handelsrechtlichen Konzeptionen, der «Code de Commerce» und die «Deutsche Wechselordnung». Die Befürworter dieser Konzepte rangen zu dieser Zeit gleichsam um die juristische Vorherrschaft in Europa. Während der auf Napoleon zurückgehende «Code de Commerce» in Frankreich, in Italien, auf der Iberischen Halbinsel, aber auch in

28 Munzinger 1862, 92 f.

29 Das 1. Buch beinhaltete: Einzelkaufmann, Handelsregister, Firmen, Gerichtsstand, Handelsbücher, Vertretung der Kaufleute (Prokuristen, Handelsbevollmächtigte), Mäkler, Sensale; das 2. Handelsgesellschaften; das 3. die wichtigsten Handelsgeschäfte (Kauf, Kommission, Frachtvertrag, Versicherung), das materielle Wechselrecht; das 4. den kaufmännischen Konkurs; das 5. «Von der Kassation und Urtheilsfällung durch das Bundesgericht».

30 Staehelin 1982, 42 ff.

31 Für eingehende Diskussionen von rechtsgeschichtlichen Detailspekten vgl. Merz 1982; Staehelin 1982; Caroni 1984.

Holland in Kraft war, dominierte die neue «Deutsche Wechselordnung» im deutschen Kulturraum. Die juristischen Gegensätze wurden von nationalen Rivalitäten um die politische Vorherrschaft in Europa zusätzlich verstärkt. Dieser aufgeheizten Ausgangslage gegenüber nahm Munzinger in seinem ersten Gutachten von 1862 einen geradezu ironischen Standpunkt ein:

«Hört man auch in der Schweiz von diesem tiefgreifenden <nationalen> Gegensatz sprechen, so sollte man glauben, die beiden Codices [der Code de Commerce und die Deutsche Wechselordnung] schauten einander über den Rhein so grimmig an, wie der Franzose und der Deutsche.»³²

Für die Schweiz war dieser Gegensatz von besonderer Brisanz, da sich hierzulande eine Art juristischer «Röstigraben» aufat. Munzinger betonte deshalb ausdrücklich die Gemeinsamkeiten der beiden Handelsgesetze: Das «Deutsche Handelsgesetzbuch» von 1861 habe von der Preussischen Wechselordnung manches übernommen und diese wiederum wichtige Anleihen beim napoleonischen «Code de Commerce» gemacht.

Der revolutionäre Geist in den Gesetzen: «Code Civil» und «Code de Commerce»

Die französische Revolution mit ihren Forderungen nach Einheit des Staates, Gleichheit der Bürger sowie Trennung von Kirche und Staat hatte auch tiefgreifende zivilrechtliche Konsequenzen. Familien-, Erb- und Eigentumsrechte mussten im Geiste der Revolution umgearbeitet werden. Der 1807 erschienene «Code Napoléon» – der nach dem Ende der Herrschaft Napoleons in «Code Civil» umbenannt wurde – trug diesen Postulaten Rechnung und war ganz auf den neuen herrschenden, bürgerlichen Stand zugeschnitten. Der «Code Civil» zeichnete sich durch seine volkstümliche Sprache aus und wurde von den Prinzipien der Rechtseinheit und -gleichheit, der Freiheit der Person, des Eigentums und des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sowie der Säkularisierung von Ehe und Familie getragen. Der «Code de Commerce» von 1808 griff dagegen auf einen weit älteren, vorrevolutionären Rechtsbestand zurück. Er übernahm zu weiten Teilen die aus dem absolutistischen Zeitalter Ludwig des XIV. stammenden «Ordonnances du Commerce» (1673) und «Ordonnances touchant la marine» (1681). Neu kam jedoch eine gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaft hinzu. Der «Code de Commerce» hatte neben dem «Code Civil» den Status eines Sonderrechts des Handels und war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielerorts, über das französische Territorium hinaus, in Anwendung.³³

Einen weiteren wichtigen und überaus komplexen Diskussionspunkt bildete die Stellung des Handelsrechts innerhalb des gesamten Rechtssystems. Sollten Handels- und Zivilrecht getrennt oder sollten sie zusammengelegt werden? Im Gegensatz zum «Code de Commerce» und zum «Deutschen Handelsgesetzbuch», die beide jeweils vom Zivilrecht unabhängige Kodifikationen darstellten, schlug Munzinger eine integrierte Konzeption, einen sogenannten «Code unique» vor. Damit sollte das kaum lösbare Problem der Abgrenzung von Zivil- und Handelsrecht einfach umgangen werden. Diese Konzeption war damals jedoch höchst umstritten. Insbesondere Rechtsgelehrte aus der französischsprachigen Schweiz übten heftige Kritik. Aber auch konservative Juristen aus der deutschsprachigen Schweiz wie Emanuel Burkhardt-Fürstenberger gingen dazu auf Distanz. Er befürchtete «die merkantile Durchdringung aller bürgerlichen Verhältnisse».³⁴ Der radikale Berner Fürsprecher Gustav Vogt dagegen lehnte die Ausscheidung des Handels- aus dem Zivilrecht ab, weil damit das Handelsgesetz einem «Standesrecht» gleichkomme. Ein solches vermittele immer den Anschein eines «privilegierten» Rechts. Dies aber widerspreche der republikanischen Verfasstheit der Schweiz grundlegend. Der Zürcher Professor Heinrich Fick verteidigte hingegen den «Code unique». Er führte den herrschenden

32 Munzinger 1862, 44.

33 Erler und Kaufmann 1971–1998.

34 Caroni 1984, zit. 56.

Zeitgeist ins Feld, um die Konzeption zu rechtfertigen. Diesem zufolge verschwänden die gesellschaftlichen Gegensätze und Abgrenzungen ohnehin. Fick sah einen einzigen künftigen Stand, nämlich den des Kaufmannes:

«dieser Geist des friedlichen Tauschens und Rechnens, des unbegrenzten Schaffens und Mehrens, dieser commerciale Geist scheint in Zukunft der herrschende, die Völkern in allen ihren Gliedern beseelende werden zu wollen.»³⁵

Nur der «Code unique», ein Obligationenrecht ohne Unterscheidung zwischen Handels- und Zivilgeschäften, könne, so Fick, der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gerecht werden.



Heinrich Fick (1822–1895), aus Deutschland stammender Zürcher Professor für Wirtschaftsrecht, spielte bei der Vollendung des Obligationenrechts eine wichtige Rolle. *Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung*

handelsrechtliches Konkordat zu beraten. Die Kantone stimmten einer Fortführung der Diskussion prinzipiell zu. Dabei stand die Frage im Vordergrund, auf welche Gebiete sich ein solches Handelsrecht erstrecken sollte, beziehungsweise wieviel gesetzliche Kompetenzen bei den Kantonen verbleiben und was vom Bund geregelt werden sollte. Dass sich die Diskussionen um diese Fragen drehten, war kein Zufall. Schon die heftigen Debatten zur Verfassungsrevision von 1866 hatten sich um den Stellenwert des Föderalismus gedreht. Wiederum waren es die Vertreter der Romandie,

Auf politischer Ebene, als Munzingers Entwurf in der Sommersession 1864 im Parlament zur Debatte stand, wurde er mit Wohlwollen aufgenommen. Der Vorstoss scheiterte diesmal nicht an den Partikularinteressen der Kantone – der Ständerat nahm den Entwurf einstimmig an. Der Nationalrat jedoch vertagte das Geschäft mit der Begründung, dass eine Revision der Bundesverfassung anstehe. Der Bundesrat hatte nämlich eine Reihe von Verfassungsänderungen vorgeschlagen, die in erster Linie Aspekte der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Entwicklung betrafen. Damit wären auch die gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes auf dem Gebiet des Handelsrechts ausgeweitet worden. In der Abstimmung vom 14. Januar 1866 wurden die verschiedenen Vorlagen jedoch bis auf eine hauchdünn abgelehnt. In der Folge konnte auch Munzingers Entwurf aufgrund der weiterhin fehlenden Bundeskompetenz für die zivilrechtliche Gesetzgebung nicht zum Gesetz erhoben werden. Mit seinem Werk wurde Walther Munzinger wie auch Heinrich Fick, der nach Munzingers Tod 1873 die Arbeit weiterführen sollte, zur wegweisenden Figur auf dem Weg zum Schweizerischen Obligationen- und Handelsrecht von 1883.

Die Bundesverfassung von 1874 ebnet den Weg für das Obligationen- und Handelsrecht

Für die Vereinheitlichung der Handelsgesetzgebung bedeutete die gescheiterte Abstimmung von 1866, dass ein Konkordat weiterhin der einzig gangbare Weg blieb. Noch im selben Jahr folgte ein neuer Bundesratsbeschluss. Der Luzerner Bundesrat Josef Martin Knüsel (1813–1889) berief eine Konferenz ein, um über ein

35 Caroni 1984, zit. 56, Hervorhebung Autor.

die sich gegen eine allzu weit gehende Zentralisierung des Handelsrechts wehrten. Am Ende setzten sich aber diejenigen durch, die die Ausarbeitung eines allgemeinen Obligationen- und Handelsrechts befürworteten, sprich die deutschsprachige Schweiz. 1868 beauftragte der Bundesrat Walther Munzinger erneut damit, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Am 19. April 1874 nahm das Volk die revidierte Bundesverfassung an. Damit erst wurde der Weg für ein einheitliches Obligationen- und Handelsrecht frei. Die neue Verfassung behielt die föderativen Strukturen von 1848 weitgehend bei, vermehrte jedoch zugleich die Kompetenzen des Bundes auf wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Gebiet. Sie schrieb die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit fest. Es war vor allem die protestantische, industrielle und städtische Schweiz, die der neuen Verfassung zustimmte. Damit waren nunmehr die konstitutionellen Rahmenbedingungen für ein einheitliches Obligationenrecht geschaffen. 1875 konnte – dank der zehnjährigen Vorarbeiten – bereits eine erste deutsche Fassung des neuen Rechts in die Vernehmlassung gegeben werden. Das neue Obligationenrecht basierte zu grossen Teilen auf der «Deutschen Wechselordnung», doch fanden sich darin eine ganze Reihe von Artikeln, die dem «Code de Commerce» entstammten. Am 29. November 1879 erschien die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf über das «Schweizerische Obligationen- und Handelsrecht». Wie der Bericht der ständerätlichen Kommission zeigt, wurde der Gesetzestext mit seiner langwierigen und komplexen Entstehungsgeschichte als eine geradezu mustergültige helvetische Kompromissformel gefeiert:

«Immerhin mussten wir dabei stets vor Augen halten, dass unser Entwurf sich darstelle als ein Werk vieljähriger Gedankenarbeit bewährter Sachkundiger, als das Produkt vielfacher bereits vollzogener Revisionen und Vorberathungen und überdieß als das Resultat sorgfältiger Compromisse, welche zwischen den Repräsentanten mancher einander entgegengesetzter Grundanschauungen unseres nach Sprache, Sitte und Charakter vielgestaltigen Volkes – vereinbart worden sind –, dass somit jeder Eingriff in denselben nur unter Anwendung möglicher Vorsicht und Schonung gewagt werden dürfe.»³⁶

Im Parlament erhielt die Vorlage breite Zustimmung, und am 1. Januar 1883 trat das Gesetz in Kraft.

Die Handelsregistrierung im Obligationenrecht von 1883

Wie wurde nun im neuen Obligationenrecht die Handelsregistrierung gehandhabt? Im Vorfeld der Gesetzgebung war es um das Prinzip der «Firmenwahrheit» zu grösseren Diskussionen gekommen. Kernproblem bei der Ausarbeitung des Handelsrechts war die Frage, «wie die Geschäftsfirma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zu formieren sei».³⁷

In diesem Punkt standen drei juristische Konzepte zur Wahl: Zunächst die sehr liberale Formulierung von Munzinger, der «das System der vollkommenen Freiheit in der Wahl der Geschäftsfirma» bereits in seinem ursprünglichen Konkordatsentwurf von 1864 vorgesehen hatte. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, die Regelung des zürcherischen Gesetzbuches zu übernehmen. Diese schrieb vor, dass bei der Gründung eines «Etablissements» der Firmenname aus den bürgerlichen Namen der einzelnen Geschäftsinhaber gebildet werden musste. In gewissen Fällen wurde diese Praxis jedoch gelockert: Mit der Einwilligung der Erben konnte der bisherige Firmenname im Falle einer Übernahme fortgeführt werden. Die dritte Möglichkeit, der französische «Code de Commerce», sah schliesslich vor, dass die Geschäftsfirma «stets in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Namen des jeweiligen einzelnen Inhabers oder mit einem oder mehreren bürgerlichen Namen eines oder mehrerer Kollektivgesellschaftler oder Gérants einer

36 Ständerat 1880, 4.

37 Bundesrat 1879, 57.

Kommanditgesellschaft im Einklange stehen» musste.³⁸ Das Schweizerische Obligationen- und Handelsrecht folgte in seiner Regelung schliesslich dem französischen System.

Weshalb wählte die Schweiz *diesen* Weg bei der rechtlichen Festlegung der «Firmenwahrheit»? Zum einen war das Obligationenrecht ein Werk des Ausgleichs, welches die verschiedenen rechtlichen, die romanischen wie die germanischen Rechtstraditionen, in Einklang zu bringen suchte. Gerade auf dem Gebiet der Handelsregistrierung setzten sich die strengen französischen Regelungen durch. Die 1870er-Jahre waren in Europa zudem eine Phase verstärkter handelsrechtlicher Reglementierung: 1872 führte Belgien ein Wechselrecht ein, seit 1873 arbeitete eine Privatgesellschaft an der Kodifikation des Völkerrechts, 1882 traten in Grossbritannien und 1883 in Italien Handelsgesetzgebungen in Kraft.³⁹ Mitte der 1870er-Jahre wurde die Weltwirtschaft von der sogenannten «Gründerkrise» heimgesucht. Als Folge des deutsch-französischen Krieges kam es zu einer ökonomischen Überhitzung, die dann nach 1873 zur Krise führte. Erst zu Beginn der 1890er-Jahre erholte sich die Weltwirtschaft allmählich wieder. Auch die Schweiz war betroffen: Konkurse, kostspielige Rettungsaktionen und die Einstellung von Dividendenzahlungen waren die Folgen. Die «Grosse Depression» war auch die Geburtsstunde einer bundesrätlichen Schutz- und Interventionspolitik.⁴⁰ Die Zeiten des ökonomischen Fortschrittsglaubens und des ungezügeltten Freihandels der 1850er- und 1860er-Jahre waren fürs Erste vorbei. Möglicherweise war gerade die strenge Handhabung der Firmenwahrheit innerhalb des Obligationenrechts auch ein Reflex auf die wirtschaftliche Ernüchterung und Unsicherheit.

Der Handelsregistrierung kam im neuen Obligationenrecht eine Bedeutung zu, die weit über die reine «Registrierung» von Firmen, etwa zu fiskalischen Zwecken, hinausging. Im Gegensatz zur deutschen Handelsgesetzgebung mussten sich in der Schweiz Aktien- und Kommanditgesellschaften wie auch Genossenschaften ins Handelsregister eintragen. Es mussten sämtliche Prokura sowie deren Änderungen im Handelsregister verzeichnet werden. Aufgrund der Öffentlichkeit durch die Publikation sämtlicher Einträge kam dem Handelsregister für die Durchsetzung der Rechtssicherheit eine zentrale Rolle zu. In welchem Masse Zivil- und Handelsgesetz im Obligationenrecht verzahnt sind, zeigt sich daran, dass der Eintrag ins Handelsregister nicht allein auf Kaufleute beschränkt war. Vielmehr konnte sich jeder eintragen lassen: «Im Grossen und Ganzen wäre das Handelsregister *das Kriterium für die Wechselfähigkeit der einzelnen Person mit Bezug auf Wechselstrenge.*»⁴¹ Der Eintrag ins Handelsregister bedeutete also, dass eine Person ein Vertragsverhältnis eingehen konnte, und er war gewissermassen die Bescheinigung für deren ökonomische Mündigkeit. Zu dieser weit reichenden Bedeutung des schweizerischen Handelsregisters notierte ein deutscher Berichterstatter, dass es «weder allein dem Handel, noch allein den Kaufleuten gewidmet» sei und es deshalb eher einem «Verkehrsregister» entspreche.⁴²

38 Bundesrat 1879, 58.

39 Vgl. Fick 1884.

40 Ruffieux 1986, 685 ff.

41 Ständerat 1880, 29, Hervorhebung Autor.

42 Riesser 1884.

4. Das Handelsregister in der Praxis

Die Anfänge der modernen Handelsregistrierung in Zürich

Zum 1. Januar 1883 trat in der Schweiz das Obligationenrecht in Kraft und damit das neue gesamtschweizerische Handelsregister. Am 19. Dezember 1882 informierte der Zürcher Regierungsrat die Bezirksräte darüber, dass ihre bisherigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Regionenwesen zum Jahresende ausliefen.⁴³

Die Führung der Handelsregister unterstand im Kanton Zürich der Direktion des Inneren. Sie wurde aber während einer Übergangszeit von der Staatskanzlei besorgt. Als erster Registerführer amtierte der damalige Kanzleisekretär Johannes Nussbaumer, und als «dessen ständiger Gehülfe und Stellvertreter» ernannte der Regierungsrat Karl Eschmann, den bisherigen Kanzlisten der Direktion des Inneren. 1884 übernahm Karl Eschmann die Führung des Registers.⁴⁴ Zu Beginn war das Handelsregister in den Räumlichkeiten der Direktion des Inneren untergebracht. In den 1890er-Jahren erfolgte dann der Umzug ins Haus «Turnegg» am Heimplatz.⁴⁵ Damit die Register der Öffentlichkeit einsehbar waren, war das Büro an Wochentagen bis 17:00 Uhr und samstags jeweils bis 16:00 Uhr geöffnet.



In den ersten Jahren seines Bestehens wurde das Handelsregister in der Staatskanzlei am Hirschengraben, im sogenannten «Obmannamt» geführt. *Quelle: Baugeschichtliches Archiv Zürich*

43 Bericht des Regierungsrats des Kantons Zürich, Abschnitt Handel und Verkehrswesen (im Folgenden abgekürzt: BRRZH) 1883. – Zum Regionenwesen vgl. Kap. 2.

44 StAZH, O 38c 1, Der Regierungsrath an den Bundesrath (Briefentwurf vom 6. Dez. 1882), Antrag an den Regierungsrath von der Direktion des Inneren (7. Oktober 1884).

45 Regierungsetat des Kantons Zürich 1893.



Der zweite Standort des Handelsregisteramtes um 1900, im Haus «Turnegg», dem Sitz der Direktion für Volkswirtschaft am Heimplatz. *Quelle: Baugeschichtliches Archiv Zürich*



Im «Chamhaus», an den Unteren Zäunen Nr. 1, war das kantonale Handelsregister von der Wende zum 20. Jahrhundert bis 1943 beheimatet. *Quelle: Baugeschichtliches Archiv Zürich*

Die Registerführung

Das Obligationenrecht schrieb die Registerführung folgendermassen vor: Im chronologisch geführten Journal, dem sogenannten «Hauptregister A», wurden sämtliche mit dem Anmeldevorgang erhobenen und vom Amt formal überprüften Informationen eingetragen: die Firma, der Charakter und das Gründungsdatum der Gesellschaft, der Name des Inhabers, die Hauptniederlassung und mögliche Zweigniederlassungen, die Bevollmächtigungen und das Datum der Publikation im Handelsamtsblatt. Durchschläge des Hauptregisters A gingen an das Eidgenössische Handelsamt, das die Angaben im Schweizerischen Handelsamtsblatt (S.H.A.B.) publizierte. Daneben führte das Handelsregisteramt das «B-Register», ein separates Register für Nicht-Kaufleute, die aber den Status der vollen Wechselfähigkeit wünschten.⁴⁶ Nach der Publikation im S.H.A.B. übertrug das kantonale Handelsregisteramt der besseren Übersichtlichkeit halber die Angaben in ein nach Firmen geordnetes Register, das sogenannte «Firmenbuch». Massgebend blieben jedoch die «Hauptregister A und B». Sämtliche Änderungen, beispielsweise der Wechsel von Prokura, Hauptniederlassung oder Natur des Geschäftes, wurden in diesen Registern unter dem ursprünglichen Firmeneintrag nachgeführt.

46 Zur Registerführung vgl. Siegmund 1892; Rothpletz 1905; Hartmann 1940. Zur weit reichenden Funktion des Handelsregisters im Obligationenrecht vgl. Kap. 3.

Für die Einrichtung des Handelsregisters waren im ersten Jahr besondere Anstrengungen notwendig. Sämtliche Eintragungen in den Rationenbüchern mussten geprüft, gegebenenfalls angepasst und schliesslich in die neuen Register übertragen werden. Da der obligationenrechtliche Teil des Zürcherischen Privatgesetzbuches im Gegensatz zum neuen Eidgenössischen Obligationenrecht die Übertragbarkeit einer Firma vorsah, mussten die alten Angaben im Zuge der Übertragung in die neuen Register auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Darüber hinaus nahm das Amt Neuanmeldungen von Handelsgesellschaften auf. Im ersten Jahr galt es insgesamt 4791 Eintragungen zu bewältigen: 3198 Einzelfirmen, 573 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, 130 Aktiengesellschaften und Genossenschaften, 9 Vereine, 645 Bevollmächtigungen (Prokura) und 144 Anmeldungen für das B-Register. Hinzu kamen noch gelöschte und geänderte Einträge. Zum Vergleich: Im Jahre 1884 waren es noch 777 und 1885 dann 916 Einträge.⁴⁷

Neben der Führung der Register erteilte das Amt mündliche Auskünfte, tätigte gebührenfreie Nachschlagungen von Eintragungen und prüfte die Statuten von Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen. Diese Tätigkeiten beanspruchten «einen wesentlichen Theil der Bureauzeit». So wurden 1884 rund 350 Korrespondenzen «expedirt» sowie 400 Auszüge und Bescheinigungen auf Grund der Register angefertigt.⁴⁸ Nach zwei Jahren zog das Amt eine positive Bilanz:

«Die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichteten Kaufleute und Personenverbände kamen fast ausnahmslos der Institution mit Verständniss und ohne Voreingenommenheit entgegen, und es hatte die Direktion des Inneren als Aufsichtsbehörde höchst selten zu entscheiden.»⁴⁹

In den ersten Tätigkeitsjahren schien noch nicht ganz klar zu sein, wer alles verpflichtet war, sich ins Handelsregister einzutragen. Grundsätzlich galt, dass sämtliche «Gewerbe, welche nicht nur nach kaufmännischer Art geführt werden, sondern auch eine kaufmännische Art des Betriebes erfordern», der Registrierungspflicht unterstanden. Darunter fielen unter anderem Detailgeschäfte, das Apothekerwesen, der Viehhandel, Käsereigenossenschaften, Hotels, Pensionen, Agenturen und Inkassogesellschaften.⁵⁰ Im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über Konkurs und Schuldbetreibung 1889 kamen auf das Handelsregisteramt weitere Aufgaben zu. Mit dem neuen Gesetz standen nun nämlich Wechsel- und Schuldbetreibung auf einer Stufe, wobei Konkurs- wie auch Wechselbetreibungen auf dem Eintrag im Handelsregister basierten. Die Handelsregisterämter mussten nun neben den bereits geführten Registern auch noch ein Verzeichnis sämtlicher im Firmenbuch eingetragenen Personen anlegen, das allen kantonalen Betreibungsämtern zur Verfügung gestellt wurde.⁵¹ Ab 1904 war das Handelsregisteramt dann auch für den Vollzug des Patentengesetzes für Handelsreisende zuständig.⁵²

Bis 1897 erschienen sämtliche Eintragungen im zürcherischen Handelsregister ausschliesslich im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Im folgenden Jahr wurden die im Kanton Zürich eingetragenen Firmen erstmals separat publiziert. Die jährliche Veröffentlichung der Bücher einschliesslich der vierteljährlichen Nachführungsbulletins belastete jedoch die Ausgaben des Amtes zu stark. Drei Jahre später, 1901, schloss man mit dem «Art. Institut Orell Füssli» einen Vertrag: Der Verlag übernahm die Publikation und entschädigte das Amt für die Besorgung des Manuskriptes und die notwendigen Korrekturen.⁵³

47 BRRZH 1883, 1884.

48 BRRZH 1884.

49 BRRZH 1884.

50 BRRZH 1885.

51 Siegmund 1892, 149 ff.

52 BRRZH 1904.

53 Vgl. BRRZH 1898, 1901. In den ersten Jahren entschädigte der Verlag das Amt zunächst mit 100.–, ab 1906 dann mit 600.– Franken.

Der Grundsatz der Firmenwahrheit als Spiegel der ökonomischen Verhältnisse

Welch einschneidende Auswirkungen die 1883 in Kraft tretenden Vorschriften über die Handelsregistrierung für die Geschäftswelt haben würden, war dem Bundesrat bereits von Beginn weg klar.⁵⁴ Im Zentrum der Neuerungen stand der Grundsatz der Firmenwahrheit, der die Nichtübertragbarkeit der Firma zur Folge hatte. Der Grundsatz der Firmenwahrheit war gewissermassen das *pièce de résistance* des neuen Firmenrechtes.

Wie bestimmte sich eine «Firma» gemäss dem Eidgenössischen Obligationenrecht? Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte tätigt, seine Unterschriften leistet und unter dem er klagt und verklagt werden kann. Im Gegensatz zum Deutschen Handelsgesetzbuch (D.H.G.B.) lieferte das schweizerische Obligationenrecht keine eigentliche Definition dessen, was eine «Firma» sei, vielmehr leitete sich die Bestimmung aus dem Prinzip der Firmenwahrheit ab.⁵⁵ Die «Firma» musste mit dem bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers übereinstimmen. Das Unternehmen selbst stellte nach dieser Rechtsauffassung kein Rechtssubjekt dar, Rechtssubjekt war vielmehr die Person, die die «Firma» bezeichnet. Verträge waren demnach auch nicht Abschlüsse mit einem Handelsunternehmen, sondern mit dem jeweiligen Firmenträger. Deshalb durfte die «Firma», also der Name, unter dem die Geschäftsperson ihr Geschäft betreibt und unterzeichnet, auch nicht auf eine andere Person übertragbar sein. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen kam der «Firma» derselbe Status wie einem Eigennamen zu, der ein «unverbrüchliches und unübertragbares Persönlichkeitsrecht» darstellt.⁵⁶ So wie man seinen Eigennamen keiner anderen Person ausleihen darf, so darf die «Firma» keiner anderen Handelsperson übertragen werden.

Die Aushöhlung des Grundsatzes der Firmenwahrheit

Vom Grundsatz der Firmenwahrheit, der sich in der Formulierung der «Firma» gleichsam kristallisierte, war auch die praktische Seite der Registerführung geprägt. Zwischen Gesetz und praktischer Auslegung machten sich allerdings schon bald erste Differenzen bemerkbar. Bereits wenige Jahre nach der Einführung des Firmenrechts im Obligationenrecht beobachteten zeitgenössische Experten eine schleichende Aushöhlung des Grundsatzes der Firmenwahrheit.⁵⁷

Im Falle von Einzelfirmen wurde meist um zweierlei gestritten: zum einen darüber, ob in der Firma ein unerlaubtes Gesellschaftsverhältnis angedeutet werde, und zum anderen darüber, ob ein unerlaubtes Nachfolgeverhältnis und damit eine heimliche Übertragung der Firma vorliege. Da die Eintragungen im Handelsregister im Allgemeinen sehr knapp gehalten waren, drehten sich die juristischen Auseinandersetzungen oft um grammatikalische Nuancen, etwa um die Frage, worauf sich ein Genitiv oder ein Apostroph beziehe. Eine Firma, die es diesbezüglich zu Berühmtheit brachte, war «Chr. Krüsi's Witwe».⁵⁸ Unter dieser «Firma» wollte sich Friederike Krüsi, die Witwe des Buchdruckers Christian Krüsi, nach dem Tod ihres Mannes im Basler Handelsregister eintragen lassen. Die kantonalen Instanzen verweigerten die Registrierung mit der Begründung, dass «Chr.» weder Vor- noch Nachname der Witwe und deshalb als «Firma» nicht zulässig sei. Der Genitiv «Krüsi's» bringe zudem ein im gültigen Firmenrecht untersagtes Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck. Das Argument der Witwe, dass es sich bei «Chr.» um einen erlaubten Zusatz handle, wies das kantonale Gericht ebenfalls zurück. Der Bundesrat hingegen gab der Rekurrentin mit der folgenden Begründung Recht: «Es kann nicht bestritten werden, dass die Firma «Chr. Krüsi's Witwe», so lange sich Witwe Krüsi nicht wieder verheiratet, den bürgerlichen Namen der Geschäftsinhaberin enthält und anzeigt.»⁵⁹ – Treue über den Tod hinaus schien sich also im Falle der Friederike Krüsi auszahlen zu haben.

54 Vgl. Kap. 3.

55 Das D.H.G.B. definierte die Firma (ital. für «Unterschrift») wie folgt: «Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel sein Geschäft betreibt und die Unterschrift abgibt.» (§ 17) Hartmann 1940, zit. 17.

56 Hartmann 1940, 17 ff.

57 Siegmund 1895.

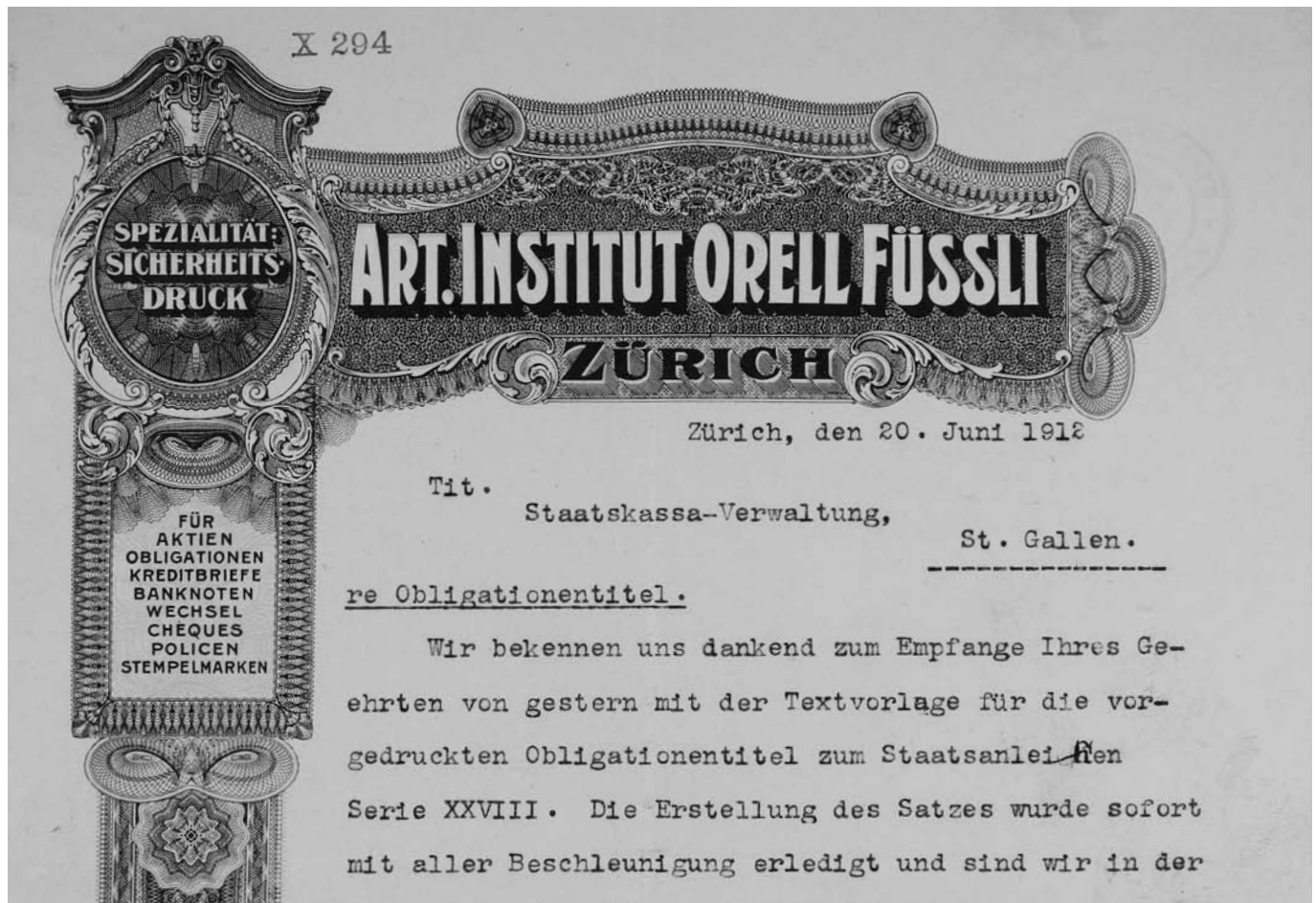
58 Siegmund 1895, 346 ff.

59 Siegmund 1895, 348.

Doch nicht allein im Falle von Einzelfirmen wurde das Firmenrecht immer wieder auf die Probe gestellt, sondern auch, was Aktiengesellschaften anging. Für diese Körperschaften galt der Grundsatz, dass die «Firma» im Gegensatz zur Einzelfirma frei wählbar war, jedoch nicht den Namen einer «bestimmten und lebenden» Person enthalten durfte. Deswegen bezeichnete man Aktiengesellschaften auch als «anonyme Gesellschaft». Mit dem Ausschluss von Eigennamen sollte der Anschein einer persönlichen Haftung vermieden werden. Im Gegensatz zur Einzelfirma, wo der Firmenträger persönlich haftbar war, haftete die Aktiengesellschaft nämlich mit dem Aktienkapital. Stein des Anstosses war diese Regelung oft dann, wenn eine vormalige Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde und das Interesse bestand, die frühere Firma beizubehalten. Am offensichtlichsten verstiesse Fälle gegen das neue Recht, bei denen der Name des früheren Besitzers in die Firma der Aktiengesellschaft integriert wurde und der vormalige Patron als Verwaltungsrat oder Direktor der neuen A.G. waltete.

Richtungsweisend war in dieser Hinsicht der Fall der Aktiengesellschaft «Schweizerisches Annoncenbureau von Orell Füssli & Cie» in Zürich. In der Auseinandersetzung um die Rechtmässigkeit dieser Firma warteten beide Seiten, die Rechtskonsulten des Unternehmens und die Juristen des Eidgenössischen Justizdepartements, mit einer Vielzahl von Gutachten auf, um ihre Standpunkte durchzusetzen. Die schiere Quantität der Gutachten schien am Schluss den Ausschlag gegeben zu haben: «Wie bei einer politischen Abstimmung» – so ein Kommentator des Falles – «siegte die Mehrheit, das Eidgenössische Justizdepartement gab nach und so erschien dieser abstruseste aller Einträge im S.H.A.B. [...] Beide Namen [Orell und Füssli] tragen einen derart persönlichen Charakter, dass mit den Verhältnissen unbekannte Dritte unbedingt auf die thatsächliche Existenz solcher Individuen schliessen müssen. Es wird in ihnen also der Glaube einer persönlichen Haftung, den eben die anonyme Firma ausschliessen soll, unbedingt erweckt.»⁶⁰ Im Jahre 1890 wurde noch eine weitere Aktiengesellschaft unter der Firma «Art. Institut Orell Füssli» ins Handelsregister eingetragen. Dass dieses später in eine langjährige Kooperation mit dem zürcherischen Handelsregisteramt eintrat, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

60 Sigmund 1895, 380 ff. Die Sachlage komplizierte zusätzlich der Umstand, dass neben der neu gegründeten «Anonymen Gesellschaft» noch eine Kollektivgesellschaft namens «Orell Füssli & Cie» weiter bestand. Für Kollektivgesellschaften galt im Gegensatz zur Aktiengesellschaft die persönliche Haftung der Gesellschafter, und die Firma dieser Gesellschaftsform musste mit mindestens einem Namen eines Gesellschafters gebildet werden.



«Art. Institut Orell Füssli». Ein Jahrhundert lang druckte das «Art. Institut Orell Füssli» das «Zürcher Ragionenbuch». Darin wurden sämtliche Zürcher Firmeneinträge publiziert. Das «Art. Institut» war im Bereich qualitativ hochstehender Sicherheitsdrucke führend. Ihre aufwendig gestalteten Briefköpfe dienten dafür gleichsam als Visitenkarte. *Quelle: Staatsarchiv des Kantons Zürich*

Der Rechtsstreit um die Zulassung dieser «Firma» war ein Präzedenzfall. Der Grundsatz, dass die «Firma» einer anonymen Gesellschaft nicht den Namen «bestimmter und lebender» Personen enthalten dürfe, war damit untergraben worden. Der nächste bekannte Fall, der diesen Aushöhlungsprozess vorantrieb, war die im Handelsregister zugelassene Firma «Escher Wyss & Cie». Auch im Falle dieser neuen Aktiengesellschaft sassen noch Mitglieder der Zürcher Gründerfamilien Escher und Wyss im Verwaltungsrat.⁶¹

Die Diskrepanz zwischen Gesetz und praktischer Auslegung wurde immer augenfälliger. Es stellte sich die Frage, ob nicht das Firmenrecht nach weniger als 15 Jahren bereits einer grundlegenden Revision bedürfe. 1895 führte das Eidgenössische Justizdepartement in den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten eine Umfrage über Handelsregister, Eintragungspflicht, Firmenbildung und Firmenwahrheit durch und liess darüber einen Bericht anfertigen.⁶²

61 Siegmund 1895, 381 ff.

62 Vgl. Burckhardt 1897.

Am Schweizerischen Juristentag 1897 wurde die Frage ebenfalls eingehend diskutiert.⁶³ 1898 erging schliesslich der Beschluss des Bundesrates, es müsse:

«innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts dem Wunsche einer freieren Firmenbildung, insbesondere dem Begehren der unveränderten Fortführung einer Firma beim Wechsel des Geschäftsinhabers, Rechnung getragen werden.»⁶⁴

Der Bundesrat beschloss damit, die durch die Praxis geschaffenen Fakten zu legalisieren und gestattete die Übertragbarkeit der Firma in gewissen Fällen. Gleichzeitig hielt er aber grundsätzlich am gültigen Firmenrecht und somit am Prinzip der Firmenwahrheit fest. Damit legalisierte der Bundesrat gewissermassen die Ungesetzlichkeit.⁶⁵

Die Rückkehr zum Grundsatz der Firmenwahrheit

Der Erste Weltkrieg (1914–1918) brachte eine radikale Abkehr von dieser liberalen Handhabung des Grundsatzes der Firmenwahrheit. Der Krieg zwischen den Mittelmächten und den Alliierten verschlang enorme materielle Ressourcen. Ein wichtiger Teil der Kriegsführung bestand in einer umfassenden Blockadepolitik zu Wasser und zu Lande. Man versuchte so, den Gegner wirtschaftlich zu schwächen. Der Erste Weltkrieg war damit auch ein in beispielloser Weise geführter Wirtschaftskrieg. Er beeinträchtigte die Warenflüsse und führte rasch zur Verknappung und Verteuerung der Güter.

Der Kriegsausbruch am 1. August 1914 traf die Schweiz völlig unvorbereitet, zwei Tage später, am 3. August, erklärte sie ihre Neutralität. Die langjährigen Handelspartner der Schweiz standen nunmehr im Krieg gegeneinander, sowohl der Zugang zu den Absatzmärkten wie auch die Nachschubwege für die in der industriellen Produktion unabdingbaren Rohstoffe waren abgeschnitten. In den ersten Kriegsmonaten herrschte in der Schweiz wirtschaftlicher Stillstand. Im Frühjahr 1915 gelang es der Landesregierung, mit den kriegführenden Parteien Handelsabkommen zu schliessen. Damit setzte für die neutrale Schweiz vorübergehend eine regelrechte Kriegskonjunktur ein. Die Exporte, insbesondere jene der Metall- und Maschinenindustrie, nahmen markant zu. Das Land wies gar eine positive Handelsbilanz auf, was früher nie der Fall gewesen war. Von 1916 bis zum Ende des Krieges brachen die Exporte jedoch als Folge der immer knapper werdenden Ressourcen wieder ein. Eine massive Teuerung mit beträchtlichen sozialen Problemen war die Folge.

Die gegenseitige wirtschaftliche Blockade der kriegführenden Länder führte zu einer verstärkten Überwachung der wirtschaftlichen Aktivitäten der neutralen Staaten. Engmaschige Kontrollnetze wurden aufgebaut. In England, wo kurz nach Beginn des Krieges der Handel mit dem Feind gesetzlich verboten worden war, fertigte die Regierung schwarze Listen über Firmen neutraler Länder an, die nach Deutschland exportierten. Auch in Frankreich lag ein Kriterienkatalog vor, mit dem die Nationalität von Unternehmen ermittelt wurde. Ausschlaggebend war die Nationalität des Direktors, des Kaders und des Verwaltungsrates, der die Mehrheit des Aktienkapitals eingebracht hatte. Sowohl die Mittelmächte wie auch die Alliierten betrieben in der Schweiz Kontrollstellen, um die hiesigen Handelsflüsse zu kontrollieren: so die deutsche «Treuhandstelle Zürich» und die französische «Société Suisse de Surveillance Economique».⁶⁶

In den Kriegsjahren wurde das Firmenrecht revidiert. In diesem Zusammenhang erliess der Bundesrat am 21. November 1916 eine «Verordnung II über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt». Im Dezember 1918 wurde diese Verordnung ihrerseits revidiert und präzisiert.⁶⁷ Kernstück der Verordnung waren strenge Vorschriften über die

63 Vgl. Siegmund 1897.

64 Hartmann 1940, zit. 11.

65 Hartmann 1940, 11.

66 Vgl. Rossfeld und Straumann 2005.

67 Bundesrat 1918, 690 ff.

Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen in Firmen. Bezeichnungen wie «Schweiz», «schweizerisch» oder «Zürcher» waren fortan bewilligungspflichtig. Ferner fasste die Verordnung den Grundsatz der Firmenwahrheit restriktiver.

In den verantwortlichen Kreisen hatte eine «energische Besinnung auf den Grundsatz der Firmenwahrheit» stattgefunden.⁶⁸ Was waren die Hintergründe dieses Umschwungs? Abgesehen vom äusseren Druck der kriegführenden Nationen, die den Aussenhandel streng kontrollierten, war es der traditionelle Interessenvertreter der Schweizerischen Industrie, der «Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins», der sich für eine restriktive Auslegung der Firmenwahrheit einsetzte. Bereits 1915 intervenierte er diesbezüglich beim Bundesrat.⁶⁹ Worauf diese Haltung abzielte, verdeutlicht ein in der «Neuen Zürcher Zeitung» im Februar 1915 publizierter Artikel mit dem Titel «Der Krieg und die schweizerische Industrie». Dieser betont: «Den einen Vorteil der Neutralität, mit niemandem verfeindet zu sein, sollte die schweizerische Industrie ausnützen können.»⁷⁰ Für genau diesen «Vorteil» setzte sich der Interessenvertreter der schweizerischen Industrie ein. Der neutrale Status der Schweiz machte den Namen, die territoriale Bezeichnung selbst zu einem Standortvorteil, gleichsam zu einem besonderen Gütesiegel, das es auch gesetzlich vor «fremdem» Zugriff abzuschirmen galt. Die Möglichkeit, dass ausländische Handelsgesellschaften unter dem Schirm der Neutralität Handel treiben und damit die einheimische Wirtschaft konkurrenzieren und die Neutralität selber untergraben konnten, spielte bei den verschärften Verordnungen eine entscheidende Rolle. Stärker noch als der äussere Druck wirkten also die Bestrebungen der heimischen Industrie, gegen eine drohende «wirtschaftliche Überfremdung» vorzugehen.

Von 1921 bis 1923 wurden, ausgehend von den Erfahrungen der Kriegsjahre, die Strafbestimmungen zum Handelsregister neu ausgearbeitet und erheblich verschärft.⁷¹ Täuschungsabsichten in Bezug auf einzutragende Personen, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Beträge, Zusammensetzung oder Einbezahlung von Kapital oder auch die unrechtmässige Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen oder Bildzeichen konnten nunmehr mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und einer Busse bis zu 20 000.– Franken bestraft werden. Auch hier stand der Bundesrat ganz auf der Linie des «Vororts».⁷²

Mitte der 1920er-Jahre kam die Diskussion über die Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen in Firmen erneut auf. Sie stand bereits im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Revision des zweiten Teiles des Obligationenrechts.⁷³ Das Eidgenössische Handelsregisteramt trat nun für eine Lockerung der Bestimmungen ein und begründete dies damit, dass

«das heutige Verfahren Ungleichheiten, Privilegien schaffe, nicht selten der Objektivität entbehre und die Einschränkungen übertreibe, indem selbst rein schweizerischen Unternehmen die Führung des nationalen Firmenzusatzes verweigert werde.»⁷⁴

Der Vorort hingegen, der eine Umfrage in seinen Sektionen durchgeführt hatte, plädierte wieder dafür, die restriktiven Regelungen beizubehalten. Die Diskussionen resultierten schliesslich in einer Umwandlung der Kriegsverordnung in eine reguläre Vollzugsverordnung. Bewilligungspflichtig waren nationale und territoriale Zusätze wie «schweizerisch», «eidgenössisch», «kantonal», «Berner», «Tessiner», «Luzerner», «Tell», «Winkelried» etc. – in denen sich gewissermassen die Essenz des Schweizerischen konzentrierte. Lokale Bezeichnungen wie etwa «Walliseller» oder «Herrliberger» bedurften dagegen keiner besonderen Bewilligung. Das Verbot erstreckte sich aber auch

68 Sautter 1926, 71.

69 Industrie-Verein 1875 ff.

70 NZZ, Nr. 184, 16.2.1915; Rossfeld und Straumann 2005.

71 Vgl. Weisbrod 1931.

72 Industrie-Verein 1875 ff.

73 Vgl. Kap. 5.

74 Industrie-Verein 1875 ff.

auf ausländische Bezeichnungen wie etwa «Deutsches Warenhaus» oder «Japanische Teestube», die ebenfalls nicht ohne Weiteres verwendet werden durften.

In Zeiten der Hochkonjunktur, so auch um 1900, herrschte eine liberalere Praxis vor. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges setzte dann eine Gegenbewegung ein, die sich noch bis weit in die 1920er-Jahre fortsetzte. Deliberalisierung und Nationalisierung der Praxis der Handelsregistrierung gingen dabei Hand in Hand. Je krisenhafter die Zeit, desto stärker die Schutzmassnahmen. Die stärkere Nationalisierung beziehungsweise ein erhöhter wirtschaftlicher Protektionismus schlug sich auch in der Praxis der Handelsregistrierung unmittelbar nieder.

Handels- und Markenschutz: das Prinzip der Ausschliesslichkeit der Firma und die verbotene Firma

Die grundlegende Dimension der «Firma», wie sie das Obligationenrecht bestimmte, war eine persönlichkeitsrechtliche. Die «Firma» hat – wie in diesem Kapitel an früherer Stelle erläutert – denselben Status wie der Name. Daneben hat sie noch eine weitere Dimension: Da die Firma einen hohen Wiedererkennungswert besitzt und daher überaus werbewirksam ist, beinhaltet sie immer auch eine vermögensrechtliche Dimension. Die «Firma» funktioniert also nicht nur wie ein Eigenname, sondern auch wie eine «Fabrik- und Handelsmarke». Es liegt deshalb im höchsten Interesse des Kaufmanns, sie zu schützen und zu bewahren. Das im Obligationenrecht verankerte Prinzip der Ausschliesslichkeit widmet sich dem Schutz der vermögensrechtlichen Dimension der Firma. Es ist kaum verwunderlich, dass die persönlichkeitsrechtliche Dimension, die eine Übertragbarkeit ausschliesst, und die vermögensrechtliche Dimension der Firma, die auf eine Bewahrung und damit Übertragbarkeit abzielt, nicht selten im Widerstreit miteinander liegen. Der Schutz der Firma, die Sicherung dieser Ausschliesslichkeit zählt ebenfalls zu den zentralen Funktionen des Handelsregisters und wird durch den Eintrag der Firma ins Register gewährleistet.⁷⁵

Wie wurde nun der Grundsatz der Ausschliesslichkeit in der Praxis umgesetzt? Wann unterschieden sich zwei Firmen in ausreichendem Mass voneinander und in welchen Fällen nicht? Welche Kriterien waren dabei massgebend? Für diese Fragen ist das Fallbeispiel der Zuckermühlen interessant. In den 1920er-Jahren klagte die «Weimann und Kopp, Zuckermühle Rapperswil» gegen die «Zuckermühle Rapperswil», weil sie den Grundsatz der Ausschliesslichkeit verletzt sah. Obschon beide Firmen sich im Namen nur geringfügig voneinander unterschieden, wurde die Klage abgewiesen. Dem Entscheid lag die Beurteilung zugrunde, dass die Gefahr einer Verwechslung zweier Firmen anders zu gewichten war, wenn es sich um Geschäfte handelte, die ausschliesslich von professioneller und nicht von allgemeiner Kundschaft beansprucht wurden. Die Richter gingen davon aus, dass es sich bei den Kunden der beiden Unternehmen ausschliesslich um professionelle Geschäftsleute handelte, bei denen die nötige Sorgfalt im geschäftlichen Umgang vorausgesetzt werden konnte. Eine solch geringe Differenz der beiden Firmen war daher gerechtfertigt. Falsch oder irrtümlich adressierte Briefe waren bei Rechtsstreitigkeiten dieser Art häufig der Beweis dafür, dass sich zwei Firmen zu wenig voneinander unterschieden. Auch die «Gewerbebank Zürich» klagte gegen die neu gegründete «Allgemeine Gewerbebank», um die Ausschliesslichkeit ihrer Firma zu wahren und erhielt Recht. In diesem Fall befanden die Richter, dass sich die beiden Firmen zu wenig deutlich voneinander unterschieden. Das Argument lautete hier, dass es sich um zwei Unternehmen handelte, die auf ein allgemeines Publikum abzielten und damit die Gefahr einer Verwechslung grösser sei.⁷⁶

Der Grundsatz der Ausschliesslichkeit einer Firma war, trotz des Eintrags im Handelsregister, keineswegs dauerhaft gesichert, sondern unterlag vielfach auch äusserlichen, dynamischen Prozessen. Die Ausschliesslichkeit für eine Einzelfirma galt nur für einen «Ort». Im Zuge der rasanten Urbanisierung und der Gemeindezusammenschlüsse im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts änderten sich die Grenzziehungen oftmals rasch. Bei mancher Firma wurde daher die Ausschliesslichkeit, die auf einer geografischen Begrenzung basierte, hinfällig und musste neu festgelegt werden.⁷⁷

75 Hartmann 1940, 40 ff.

76 Hartmann 1940, 47 ff.

77 Hartmann 1940, 40 ff.

Ein weiteres Problem stellten die sogenannten «verbotenen Firmen» dar. Diese dienten allein Reklamezwecken und versuchten potenzielle Kunden zu täuschen. Beispiele für solche «verbotenen Firmen» waren: «Grosse französische Warenhalle» für einen kleinen Krämerladen, «Edelmarmor» für ein künstlich hergestelltes Produkt oder «Uhren Industrie» für eine kleine Uhrenboutique.⁷⁸ Weil «verbotene Firmen» nicht selten im Fahrwasser eines bekannten Unternehmens schwammen, versuchte der Gesetzgeber diesen mit dem Prinzip der Ausschliesslichkeit Einhalt zu gebieten. Ein Beispiel für diese Praxis ist die vom Handelsregisteramt verbotene «Migros Halle».

Der Handels- und Markenschutz wurde in den 1920er- und 1930er-Jahren weiter verstärkt. So wurden Richtlinien über die Verwendung bestimmter Bezeichnungen in einer Firma ausgearbeitet. In diese Richtung ging auch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930, welches unter anderem geschützte Berufsbezeichnungen, Zusätze und Titel festlegte. Die Bezeichnung «Grand Hotel» war demnach allein zulässig, wenn es sich tatsächlich um ein Hotel erster Klasse und nicht um eine schäbige Absteige handelte. «Fabrik» galt nur als Bezeichnung, sofern es sich um ein Unternehmen handelte, das dem Fabrikgesetz unterstand. Dasselbe galt für «Industrie». Weitere Begriffe mit eingeschränkter Verwendung waren etwa «Zentrale», «Union», «Allgemein», «International», «Kursaal», «Bank» oder «Volk». Die Bezeichnung Volk etwa «weist besonders in der Heilkunde darauf hin, dass es sich um staatlich oder gemeinnützig unterstützte Einrichtungen mit ermässigtem Preis handelt». So wurde vom Bundesgericht beispielsweise eine «Aktiengesellschaft für Volkszahnkliniken» untersagt.⁷⁹ Bezeichnungen wie «Volkshaus» oder «Volksbank» konnten hingegen zulässig sein. «Grand Garage» war nur zulässig, wenn mindestens fünfzig Autos untergebracht werden konnten.

Was unlauter war oder nicht, was der blossen Reklame diente, unterstand ebenfalls dem historischen Wandel. So stritt in den 1930er-Jahren – als die Automobilisierung schon längst Raum gegriffen hatte – niemand mehr darüber, ob die etwas hoch gegriffene Bezeichnung «Droschkenanstalt» für einen einfachen Kutschendienst die Kunden nicht zu sehr in die Irre führe, wie dies um die Jahrhundertwende noch der Fall gewesen wäre.⁸⁰

5. Die Handelsregistrierung und das revidierte Obligationenrecht von 1937

Dem revidierten Obligationenrecht von 1937 ging ein langwieriger Redaktions- und Vernehmlassungsprozess voraus.⁸¹ Dieser setzte mit der Fertigstellung des Zivilgesetzbuches (ZGB) ein, das 1912 in Kraft trat, und umfasste rund dreissig Jahre. Insbesondere, was die Eintragung von Vereinen und Stiftungen sowie das eheliche Güterrecht anbelangte, waren entsprechende Korrekturen und Ergänzungen auch im Bereich des Handelsregisters notwendig.⁸² Das Güterrechtsregister, das die Rechtsverhältnisse, genauer die finanziellen Haftungsverhältnisse im Ehestand, festhielt, hatten die Handelsregisterämter seit 1912 zu führen. Ende 1919 legte eine Expertenkommission unter der Leitung Eugen Hubers (1849–1923), der bereits massgeblich für das Zivilgesetzbuch verantwortlich zeichnete, einen ersten Entwurf für ein revidiertes Obligationenrecht vor. Huber erkrankte jedoch bald darauf und verstarb 1923. Seine Arbeit setzte Alt-Bundesrat Arthur Hoffmann (1885–1927) aus St. Gallen fort. Anfang 1928 war die Redaktionsarbeit so weit gediehen, dass der Bundesrat den Entwurf mit einer Botschaft dem Parlament vorlegen konnte.⁸³ 1936 schliesslich nahmen National- und Ständerat nach etlichen Verhandlungsrunden das revidierte Obligationenrecht an.

78 Hartmann 1940, 67.

79 Hartmann 1940, 66 ff.

80 Hartmann 1940, 66 ff.

81 Für chronologische Aspekte vgl. Haab 1937a; His 1940.

82 Ebenso erforderte der wirtschaftliche Wandel Änderungen des Obligationenrechtes. Insbesondere was das Aktienwesen betraf, hinkte das Gesetz nunmehr der wirtschaftlichen Entwicklung hinterher.

83 Vgl. Bundesblatt 1928.



Eugen Huber (1849–1923) erhielt vom Bundesrat den Auftrag, einen ersten Entwurf für ein revidiertes Obligationenrecht auszuarbeiten. 1937 trat dieses schliesslich in Kraft. Die Bedeutung Hubers für die schweizerische Rechtsgeschichte ist daran ersichtbar, dass sein Konterfei posthum auf einer Pro-Juventute-Briefmarke erschien. *Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung*

lichsten Merkmale.⁸⁵ In der Politik gewannen autoritative Züge verstärkt an Bedeutung. In der Schweiz kam diese Politik unter anderem in einer Reihe von dringlichen Bundesbeschlüssen zum Ausdruck, die nicht selten kurzfristig auf Krisenmomente zu reagieren versuchten. Die Bundesbeschlüsse führten am Parlament vorbei. Das System der parlamentarischen Demokratie, dem der Gedanken einer breiten Partizipation der Bürger zugrunde lag, verkam mehr und mehr zu einem «Schönwetterprogramm».⁸⁶

Robert Haab (1893–1944), Professor für Privatrecht und Rektor der Universität Basel, der an der Gesetzesrevision mitarbeitete, notierte, dass sich die Fassung des Obligationenrechtes aus dem Jahre 1883 «auf Schritt und Tritt als eine Schöpfung der Epoche des Liberalismus und des Freihandels» erwiesen habe.⁸⁷ Wie stand es im Vergleich dazu um das revidierte Obligationenrecht von 1937, das aus geradezu gegensätzlichen wirtschaftlichen und politischen Vorzeichen hervorgegangen war? Wie sahen die Bestimmungen über das Handelsregister im revidierten Obligationenrecht aus? Welches waren die entscheidenden Neuerungen?

Krise und Verunsicherung

Ein solcher Redaktions- und Vernehmlassungsprozess beinhaltet jeweils eine Fülle juristischer Detailarbeit, beispielsweise bezüglich Formalisierung und Systematisierung. In einem solchen Prozess sind stets auch Erfahrungen des zeitgenössischen wirtschaftlichen und politischen Geschehens gespeichert. Der Zeitraum zwischen 1907 und 1937 war von einem markanten Bruch, dem Ersten Weltkrieg, geprägt. Von der Jahrhundertwende bis 1914 herrschten ökonomische Prosperität und enge wechselseitige Verflechtung der Volkswirtschaften. Die Nachkriegsjahre, abgesehen von einigen trügerischen Boomjahren Mitte der 1920er-Jahre, waren von wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Spätestens die Weltwirtschaftskrise von 1929 bestätigte diese Entwicklung. Die Ära der «Globalisierung» um 1900 war definitiv einer Phase der Nationalisierung, der politischen Abschottung und des wirtschaftlichen Protektionismus gewichen.⁸⁴ Freilich lag es kaum im Interesse eines Kleinstaates wie der Schweiz, die in so hohem Masse von Ein- und Ausfuhren abhing, sich in einer Weise abzuschotten, wie dies grosse Volkswirtschaften wie Deutschland oder Frankreich vermochten. Die Weltwirtschaftskrise von 1929 führte zu einer dramatischen Verknappung der Währungsreserven. Sie traf die Schweiz nicht so stark wie etwa die USA. Mit zeitlicher Verzögerung jedoch, Mitte der 1930er-Jahre, zeigte sie auch hier ihre Wirkung: hohe Arbeitslosigkeit, massiver Preisverfall für landwirtschaftliche Produkte, rückläufige Kaufkraft, Zahlungsschwierigkeiten von Banken und Kreditinstitutionen waren die vordring-

84 Für detaillierte ökonomische Zusammenhänge über die 1920er-Jahre vgl. James 2003, 155 ff.

85 UEK 2002, 57 ff.

86 UEK 2002, 70.

87 Haab 1937a, 21.

Einzelne Revisionspunkte

Das revidierte Handelsregisterrecht zeichnete sich insgesamt durch eine verbesserte, konsistentere Systematik aus. So hatte sich auch die Zahl der Artikel gegenüber 1883 von 6 auf 17 erhöht.⁸⁸ Einzelne Aspekte wurden präzisiert, einige formale Umstellungen vorgenommen.

Eine grundlegende Neuerung bestand in der Abschaffung des «B-Registers», in das sich auch Nicht-Kaufleute eintragen lassen konnten. Dieses Register war Ausdruck der liberalen Konzeption des «code unique» des 19. Jahrhunderts, demzufolge das Handelsrecht kein Standesrecht sein sollte.⁸⁹ In diesem Sinne sollte die Eintragung ins Register nicht allein Kaufleuten vorbehalten sein, sondern grundsätzlich jedermann offenstehen. Das «B-Register» erlangte jedoch nie die ihm zugedachte Bedeutung. Letztlich mauserte es sich sogar zu einem Schlupfloch in Konkursfällen, denn der im «B-Register» Eingetragene unterstand der Konkursbetreibung und entging so einer möglichen Lohnpfändung. In zahlreichen, kleineren Konkursen fanden sich oft keine Gläubiger, die das Geld für ein langwieriges Konkursverfahren vorgestreckt hätten, so dass der Konkursit letztlich meist unbelangt blieb.

Eine weitere Neuerung betraf die Registrierungspflicht. Sie wurde im revidierten Obligationenrecht ausgeweitet. Neben dem Handel waren neu sämtliche Fabrikationsgewerbe registrierungspflichtig. Allerdings galt nach wie vor für die Registrierung eine Umsatzuntergrenze, die bei 25 000.– Franken jährlich lag. Damit war nun auch das Handwerk – im Unterschied zu den Bestimmungen in Frankreich oder Deutschland – ohne Vorbehalt registrierungspflichtig. Die Regelung erfolgte auf Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes und wurde als ordnungspolitische Massnahme gedeutet, die auf eine Disziplinierung abzielte.⁹⁰ Von der Pflicht ausgenommen war lediglich die sogenannte «Urproduktion»: die Land- und die Forstwirtschaft, die Kieswerke und Steinbrüche sowie der Torfabbau.

Die Bildung der Firma, dieses in der Geschichte des Obligationenrechts immer wieder heftig diskutierte Thema, wurde im Zuge der Revision ebenfalls modifiziert.⁹¹ Vom Prinzip der «absoluten» Firmenwahrheit, nämlich dass die Firma «nicht nur bei ihrer Bildung wahr sein, sondern wahr bleiben» musste, rückte man ab. Unter den Kommentatoren des revidierten Firmenrechts herrschte darüber einhellig Erleichterung.

«Durch die Anwendung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit können grosse wirtschaftliche Werte vernichtet werden, weil guter Ruf und Kundschaft aufs engste mit dem Namen des Geschäftes, d.h. mit der bisherigen Firma verbunden zu sein pflegen. Dies trifft ganz besonders im internationalen und Überseeverkehr zu.»⁹²

Die Vereinfachungen betrafen insbesondere die Firmenbildung der Aktiengesellschaft. Neu konnte in diesem Fall die Firma frei gebildet werden, sofern der Zusatz «A.-G.» in der Firma enthalten war. Das im alten Obligationenrecht festgeschriebene und durch die Praxis ausgehöhlt Verbot, Namen bestimmter und lebender Personen in die Firma einer Aktiengesellschaft aufzunehmen, war somit hinfällig. Zwar hatte die Expertenkommission 1920 noch vorgeschlagen, dass der Begriff «Aktiengesellschaft» in der Firma stets ausgeschrieben werden müsse; dies, um Täuschungen und Missbräuchen zuvorzukommen. Diese Regelung wurde jedoch im parlamentarischen Vernehmlassungsverfahren zugunsten einer «freiheitlichen Entwicklung» fallen gelassen.⁹³ Als neue Gesellschaftsform kam im revidierten Obligationenrecht zudem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G.m.b.H.) hinzu.⁹⁴

88 Im revidierten Obligationenrecht regelten die Artikel 927–943 das Handelsregister. His 1940, 16.

89 Vgl. Kap. 3.

90 Hartmann 1937, 201 ff.

91 Vgl. auch Couchepin 1946, 51 ff. Für einen historischen Abriss der Firmenbildung vgl. His 1940, 221 ff.

92 Guhl 1936, 390 ff.

93 His 1940, Kommentar zu Art. 950.

94 His 1940, 293 ff.

Neu gefasst wurden ferner die Prüfungspflicht und die persönliche Haftbarkeit des Registerführers.⁹⁵ Die Pflichten des Registerführers wurden analog zu denjenigen des Zivilstandsbeamten definiert. Dem zuständigen Registerführer unterlag die formale Prüfung der Angaben. Er sollte Eintragungen und Veröffentlichungen verhindern, die offensichtlich mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch standen. Die «Wahrheitspflicht» wurde vielfach mittels einer öffentlichen Beurkundung der Angaben gewährleistet. Der Anmeldevorgang war damit notariell abgesichert.⁹⁶ Das revidierte Gesetz stärkte die aktive Komponente, die partielle «rechtspolizeiliche» Funktion der Registerbehörden. Dazu gehörte: Unternehmen zur Eintragung in das Handelsregister anzuhalten oder die Nationalisierung von Verwaltungsratsgremien zu überwachen und einzufordern.⁹⁷

Spannungen zwischen ordentlichem Recht und Krisenrecht

Die restriktive Handhabung nationaler, regionaler und territorialer Bezeichnungen und Bildzeichen entstammte der Zeit des Ersten Weltkrieges und diente dem Schutz der einheimischen, neutralen Wirtschaft.⁹⁸ Sie war damals auf Betreiben des «Vereins für Handel und Industrie», dem «Vorort» durchgesetzt worden. Wie tiefgreifend der Schutz der einheimischen Wirtschaft war und welche einflussreiche Rolle dabei den schweizerischen Wirtschaftsverbänden zukam, lässt sich etwa daran ermessen, dass der «Vorort» und die kantonalen Handelskammern bei der Bewilligung nationaler, regionaler und territorialer Bezeichnungen eine Mitsprache bekamen. Ob es sich in den jeweiligen Fällen um den legitimen Schutz der einheimischen Wirtschaft oder um die Ausbotung unliebsamer Konkurrenz handelte, war oftmals kaum zu unterscheiden.⁹⁹

Diese Regelungen zum Schutz der nationalen Bezeichnungen und Bildzeichen bestätigen in mehrfacher Hinsicht die politischen und damit in Bezug stehenden juristischen Entwicklungen im Zeichen der Krise und Verunsicherung. Es war ursprünglich situatives «Krisenrecht» und wurde im Zuge der Revision des Obligationenrechts in das ordentliche, permanente Recht integriert. Das «Krisenrecht», zumeist in Form dringlicher Bundesbeschlüsse, war typisch für die Zwischenkriegszeit und zielte auf Bereiche der Wirtschafts-, Finanz-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.¹⁰⁰ Gewichtige Fürsprecher solcher krisenrechtlichen Regelungen waren zudem oft einflussreiche Verbände. Womit sich auch die These des Historikers Emil Dürr bestätigte, der 1928 in einem zeitgeschichtlichen Essay die zunehmende «Verwirtschaftlichung der politischen Verhältnisse» durch die Macht der Verbände feststellte.¹⁰¹

Den juristisch-theoretischen Standpunkt während der 1930er-Jahre brachte Robert Haab auf den Punkt:

«Wenn von einer (schweizerischen) Doktrin gesprochen wird, so soll damit selbstverständlich nicht einer engherzigen nationalen Abschliessung das Wort geredet werden. Für die Wissenschaft, insbesondere für diejenige des Handelsrechts, darf es keine Grenzpfähle geben. Wohl aber haben wir uns mehr als bisher auf die Eigenart des schweizerischen Rechtes [...] zu besinnen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir die Rechtsentwicklung des Auslandes mit aller Selbstverständlichkeit verfolgen. Zugleich müssen wir aber vermeiden, auf fremdem Boden gewachsene Lehren zu übernehmen, ohne sie darauf zu prüfen, ob sie der rechtlichen Struktur und dem Geiste unserer Gesetzgebung entsprechen.»¹⁰²

95 Vgl. Steiger von 1937; Maurer 1941.

96 Hartmann 1937, 198 f.

97 Hartmann 1937, 210 f.

98 Vgl. Kap 4.

99 Vgl. Stampa 1923.

100 Vgl. Haab 1937b.

101 Dürr 1928.

102 Handelskammer 1937, 238.

Diese «schweizerische Doktrin», wie Haab sie in einem kurzen Kommentar zum revidierten Obligationenrecht beispielhaft formulierte, setzte zwar nicht auf eine gänzliche Abschottung nach aussen, dennoch zielte sie auf eine verstärkte Rückbesinnung auf die «Eigenart des schweizerischen Rechts» und damit tendenziell auf eine Haltung der Abgrenzung. Ein solcher Standpunkt war für die nationalkonservative Wende der 1930er- und 1940er-Jahre, die in der «geistigen Landesverteidigung» ihre Wirkung entfaltete, geradezu typisch. Die aus dem 19. Jahrhundert stammenden liberalen Grundprinzipien, der «freiheitliche Geist», sollte auch im Zeichen der Krise und der Verunsicherung geschützt werden.¹⁰³ Die Bewahrung dieser liberalen Prinzipien geschah jedoch mittels der zeitspezifischen Haltung und Rhetorik der Abgrenzung und Abschottung.

Standorte des Kantonalen Amtes für Handelsregister

1880er-Jahre	Obmannamt am Hirschengraben, Sitz der Direktion des Inneren
1890er–1910er-Jahre	Turnegg am Heimplatz, Sitz der Volkswirtschaftsdirektion*
1910er-Jahre–1943	Chamhaus an der Unteren Zäune
Seit 1943	Bleicherweg 5 (Börsengebäude)

* Die Angaben zum Standort des Amtes für Handelsregister von den 1890er-Jahren bis in die 1910er-Jahre sind widersprüchlich. Während der Regierungsratsbericht von einem Umzug an die Untere Zäune Nr. 17 spricht, wird dagegen im «Regierungsetat» als Sitz das Haus «Turnegg» am Heimplatz genannt.

103 So verweist Haab in seinem Kommentar auf das zur selben Zeit revidierte nationalsozialistische Wirtschaftsrecht. Dieses unterstelle die Wirtschaft dem Staat und habe so mit der ausgesprochen liberalen deutschen Tradition des 19. Jahrhunderts gänzlich gebrochen. Handelskammer 1937, 236.



Seit 1943 ist das Handelsregisteramt am Bleicherweg 5 untergebracht. Bis in die 1990er-Jahre war hier auch der Sitz der Börse.
Quelle: undknup.com

6. Globalisierung und Totalrevision: aktuelle Entwicklungen in der Handelsregistrierung

Im Jahr 2008 trat eine neue, vollständig revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft.¹⁰⁴ Die geltende Verordnung aus dem Jahr 1937 war durch die unzähligen kleineren Teilrevisionen zu einem regelrechten «Flickenteppich» geworden. Sie genügte den zeitgenössischen Anforderungen nicht mehr. 1998 war bereits das Firmenrecht revidiert worden.¹⁰⁵ Bis dahin hatte das verhältnismässig restriktive Firmenrecht aus den 1930er-Jahren gegolten.¹⁰⁶ Das darin enthaltene «Reklameverbot» etwa, welches vorschrieb, dass von einer «Firma» keinerlei Werbewirkung ausgehen dürfe, wurde aufgehoben. In diesem Zusammenhang gab man für die kantonalen Handelsregisterämter erstmals einen detaillierten, praktischen Leitfaden über die Modalitäten der Firmenbildungen heraus. Es wurden damit verbindliche Regelungen erarbeitet, welche Firmenbildungen fortan zulässig waren und welche nicht.¹⁰⁷ Dies trug erheblich zur Vereinheitlichung der Praxis der Handelsregistrierung bei. Ebenfalls 1998 wurden die sehr eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten nationaler wie territorialer Bezeichnungen für «Firmen» liberalisiert. Diese hatten ihren Ursprung in einer Verordnung aus dem Ersten Weltkrieg und verfolgten protektionistische Zwecke, um einheimische Unternehmen vor sogenannter «wirtschaftlicher Überfremdung» zu schützen.

¹⁰⁴ Begleitbericht zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung (Vernehmlassungsentwurf 28. März 2007).

¹⁰⁵ Revidierte Handelsregisterverordnung, 1. Januar 1998. – Sämtliche Materialien zur Rechtsentwicklung der letzten 10 Jahre sind unter folgender Adresse einsehbar: <http://www.ejpd.admin.ch/> (Einsicht März 2007).

¹⁰⁶ Vgl. Kap. 4–5.

¹⁰⁷ Vgl. Anleitung und Weisung an die kantonalen Handelsregisterbehörden betr. die Prüfung von Firmen und Namen, 1. Januar 1998.

Die intensive legislative Arbeit auf zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Gebieten, die seit Beginn der 1990er-Jahre geleistet wurde, machte eine Totalrevision der Handelsregisterverordnung unumgänglich. 1992 wurde ein neues Aktienrecht eingeführt, das für Aktiengesellschaften eine unabhängige Revision sowie ein Mindestkapital von 100 000.– Franken vorsah. Zur selben Zeit wurde auch das GmbH-Recht revidiert, die Zahl der Neueintragungen dieser Rechtsform schnellte in der Folge empor von 16 im Jahre 1990 auf 1024 1996. Selbst wenn die GmbH, die lediglich ein Mindestkapital von 20 000.– bedingt, seit 2005 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einer unabhängigen Revision der Jahresrechnung wie eine Aktiengesellschaft bedarf, ist sie nach wie vor eine bevorzugte Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen.¹⁰⁸ Weiter zogen gesetzgeberische Neuerungen wie das neue Fusionsgesetz von 2003 Änderungen in der Handelsregistrierung nach sich.¹⁰⁹

Globalisierungsprozesse und rechtlicher Wandel

Die zahlreichen gesetzlichen Neuerungen waren nicht zuletzt ein Reflex auf die vielfältigen Prozesse der Globalisierung, die seit den 1990er-Jahren verstärkt zu beobachten waren.¹¹⁰ Unternehmen operierten zunehmend transnational, Märkte wuchsen immer stärker zusammen. In der jüngsten Vergangenheit war weltweit geradezu ein Boom von Fusionen und Akquisitionen zu beobachten. In der Schweiz etwa fusionierten 1996 die Unternehmen Sandoz und Ciba-Geigy zur Novartis, 1998 der Schweizerische Bankverein und die Bankgesellschaft zur UBS. Für Vorgänge wie Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern bestanden im schweizerischen Obligationenrecht bis 2003 kaum Grundlagen. Bei gewissen Umwandlungsvorgängen stiessen die Handelsregisterämter oft an Grenzen, beziehungsweise bewegten sich notgedrungen in rechtlichen Grauzonen. Solcherlei fehlende Transparenz und Rechtsunsicherheit, die nicht zuletzt den Gläubigerschutz beeinträchtigte, wirkte sich zunehmend nachteilig auf den hiesigen Wirtschaftsstandort aus.

Auch die gegenwärtig unter dem Stichwort «corporate governance» diskutierte Stärkung der Aktionärsrechte und die Revision des Systems der Wirtschaftsprüfung sind eine Folge der teils gravierenden Bilanzskandale während der letzten Jahre.¹¹¹ In diesem Zusammenhang wird zudem ersichtlich, in welchem Masse Rechtsentwicklungen in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union in der Schweiz nicht unbeachtet bleiben konnten und ihrerseits Anpassungen im hiesigen Recht erforderten und nach sich zogen. Neben der Internationalisierung der Unternehmen vollzieht sich eine allmähliche nationenübergreifende Angleichung der rechtlichen Entwicklung.

Die Auswirkungen des informationstechnologischen Wandels

Nicht nur die legislative Arbeit, auch der informationstechnologische Wandel während der letzten anderthalb Jahrzehnte, die Ausbreitung des Internets und die neuen Datenverarbeitungstechnologien, zwangen die Handelsregisterämter zur Neuausrichtung. Deutlich wird dies etwa daran, dass die bisherige Verordnung noch den alten Datenträger, also das Papier, voraussetzte, zahlreiche Handelsregisterämter inzwischen jedoch ausschliesslich auf elektronischer Basis arbeiten. Das vom Verlag «Orell Füssli» seit 1894 alljährlich herausgegebene «Schweizerische Rationenbuch» erschien 2004 zum letzten Mal. Seit Ende 1997 ist der gesamtschweizerische elektronische Firmenindex ZEFIX in Betrieb.

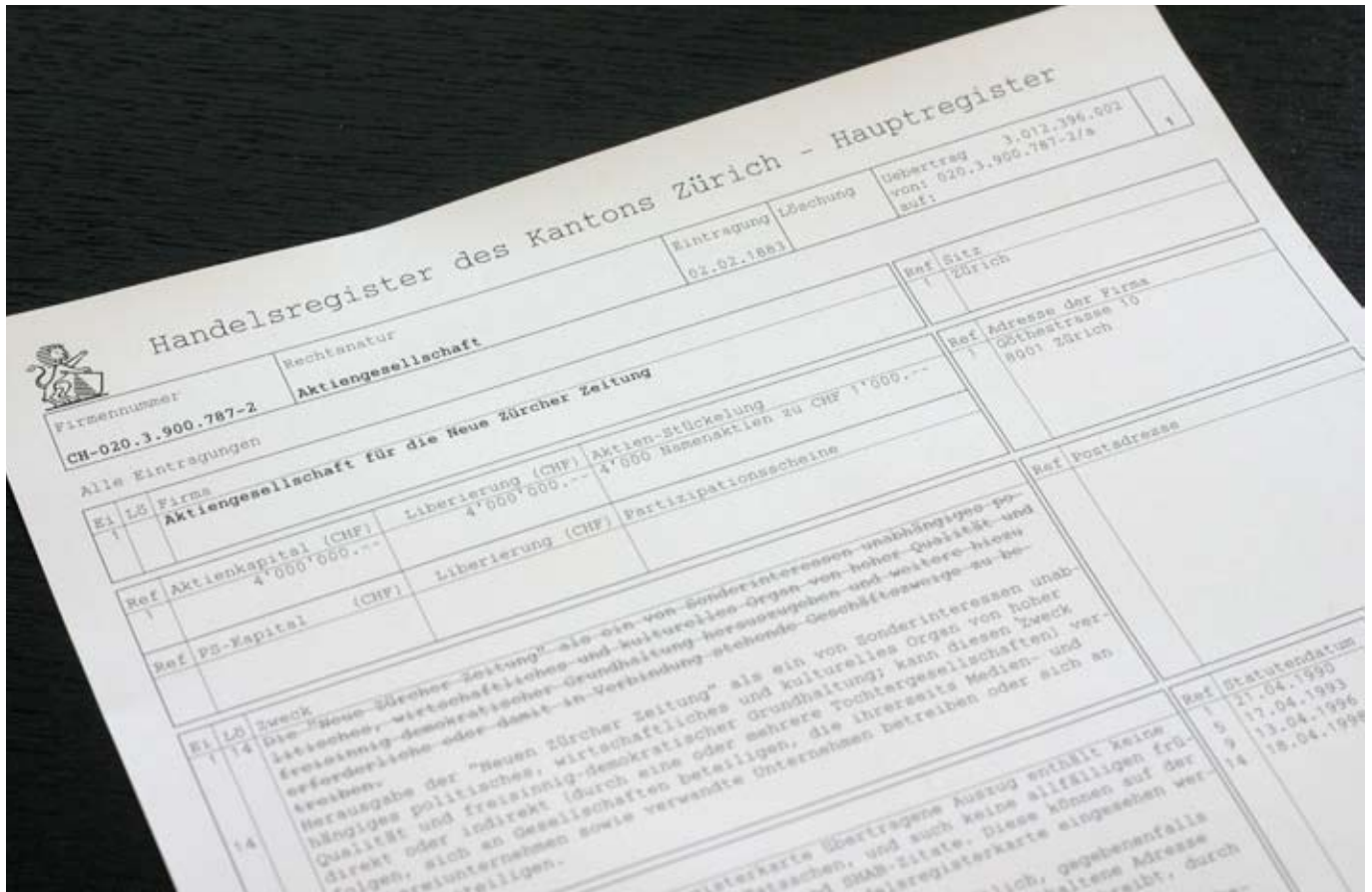
108 Vgl. Obligationenrecht Art. 727ff (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) Änderung vom 16. Dezember 2005. Unter folgenden Bedingungen wird die Revision für eine GmbH notwendig: Wenn während zwei aufeinander folgenden Jahren 1) die Bilanzsumme von 10 Millionen Franken, 2) der Umsatzerlös von 20 Millionen Franken oder 3) die Zahl von 50 Vollzeitstellen überschritten wird. Zwei von drei dieser Bedingungen müssen für eine *ordentliche Revision* erfüllt werden. Wird nur eine Bedingung erfüllt, so besteht die Möglichkeit einer *ingeschränkten Revision*. Schliesslich besteht die Möglichkeit – jedoch nur mit dem Einverständnis aller Aktionäre bzw. Gesellschafter –, auf eine Revision zu verzichten, ein sogenanntes *opting out* durchzuführen.

109 Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung (Fusionsgesetz), 13. Juni 2000; Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), 19. Dezember 2001.

110 James 2003; Osterhammel und Petersson 2004; Friedmann 2006.

111 Vgl. Sarbanes-Oxley Act 2002 im Gefolge der Bilanzskandale der amerikanischen Firmen Enron und Worldcom.

Der rasante technologische Wandel führte dazu, dass die Praktiken der kantonalen Handelsregisterämter zunehmend uneinheitlich wurden. So unterschied sich das jeweilige Online-Angebot, und die Gebührenpolitik für Dienstleistungen in den einzelnen kantonalen Ämtern variierte ebenfalls. Es stellte sich schliesslich heraus, dass die Ämter mit der Möglichkeit einer Online-Konsultation von Handelsregisterdaten über 200 Mal höhere Zugriffsfrequenzen aufwiesen als die übrigen. Innerhalb von etwas mehr als zehn Jahren hatte sich folglich die Art und Weise, wie das Handelsregister seine Öffentlichkeitsfunktion gewährleistet, grundlegend gewandelt. Die mündliche oder schriftliche Anfrage und Auskunft, die Register auf Papier, die während mehr als hundert Jahren vorherrschten, werden nunmehr von einer elektronischen Schnittstelle, dem Datenzugriff über das Internet, abgelöst.



Ein zeitgenössischer Auszug aus dem Handelsregister. *Quelle: undknuip.com*

Behörden und Verwaltung im globalen Standortwettbewerb

Die Globalisierungsprozesse und der Wandel der Informationstechnologien hinterliessen auch in der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich Spuren. Gerade am Amt für Handelsregister zeigt sich dies. Einerseits beschleunigte sich der Wandel des Amtes zum Dienstleistungsbetrieb, andererseits wurde die wechselseitige Vernetzung der Ämter vorangetrieben. Kundennähe beziehungsweise Kundenfreundlichkeit sowie der Abbau bürokratischer Schwellen waren dabei die bestimmenden Grundsätze. Im globalen Standortwettbewerb, in dem die Kennzahlen punkto Infrastruktur, steuerlicher Belastung, rechtlicher Rahmenbedingungen und Lebenshaltungskosten international vergleichbar sind, stellt eine einwandfrei funktionierende Handelsregistrierung ein wichtiges Bindeglied dar. An der jüngsten internen Entwicklung des Amtes, etwa an ihrem aktualisierten Internetauftritt, zeigt sich der Wandel unmittelbar. So werden den Kunden auf der Homepage des Amtes diverse Hilfen angeboten, es wird ein «newsletter» in Umlauf gebracht und neuerdings werden Kundenbefragungen durchgeführt, die Aufschluss über die Aussenwahrnehmung

des Amtes liefern.¹¹² Zusammen mit der Abteilung für Standortförderung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit wurde in den letzten Jahren die Informationsplattform «gruenden.ch» aufgebaut.¹¹³ Diese Plattform richtet sich mit praktischen Hinweisen und diversen Leitfäden für die Geschäftsgründung insbesondere an Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer.

Die neue Verordnung von 2008

Auch nach 125 Jahren findet sich in der neuen Handelsregisterverordnung keine eigentliche Definition des Handelsregisters. Doch hat nunmehr sein Funktionsspektrum sich deutlich klarer herauskristallisiert und entsprechend der komplexer gewordenen Geschäftswelt ausdifferenziert: Die Grundfunktion des Handelsregisters ist die Identifikation. Wer am Geschäftsverkehr in irgendeiner Form teilhat, muss in einer bestimmten Rechtseinheit, sei es als Einzelfirma, als Aktiengesellschaft oder sei es als Genossenschaft, identifizierbar sein. Allein so können Verantwortlichkeiten und Haftungsansprüche durchgesetzt oder Kapitalisierung und Zeichnungsbefugnisse nachvollzogen werden. Die Funktionen der Transparenz und der Rechtsdurchsetzung sind eng an diese Grundfunktion geknüpft und lassen sich nur über die Registrierung erschliessen. Der Eintragung ins Handelsregister kommt darüber hinaus auch eine konstituierende Funktion zu.¹¹⁴

Der oberste Grundsatz der Eintragung war und ist das Wahrheitsgebot. Wie wird das Wahrheitsgebot bzw. die Rechtskonformität einer Eintragung ins Handelsregister gewährleistet? Die sogenannte «Kognitionspflicht» – die in früheren Zeiten bisweilen auch als «rechtspolizeilicher» Auftrag umschrieben wurde – gab immer wieder zu Diskussionen Anlass.¹¹⁵ Im Kern jedoch erweist sich die «Kognitionspflicht» der Handelsregisterführung dennoch als kontinuierlich. Bei der Anmeldung ins Register wird zwischen zwei Prüfungsmodi, das heisst zwischen zwei Formen der «Kognition», unterschieden. Zum einen besteht eine «formale» Prüfung der Angaben, beispielsweise, ob sämtliche Angaben vollständig vorliegen, und zum anderen eine «materielle» Prüfung der Angaben. Während bei der «formalen» Prüfung der Eintragung dem Handelsregister volle Kognition zukommt, so verfügt es bei der «materiellen» über eine beschränkte Kognition. Im Zusammenhang mit der materiellen Prüfung von Angaben kommt dann ein Rechtsverfahren zum Zug. Die Eintragung in das Handelsregister ist jedoch kein einmaliger Vorgang, da auch sämtliche Änderungen, gerade um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, einer Registrierung bedürfen. Auch in diesem Fall kann unter Einbezug des Rechtsweges eine Eintragung von Amtes wegen gemacht werden.

112 Vgl. <http://www.hra.zh.ch> (Einsicht März 2007).

113 Vgl. <http://www.standort.zh.ch> (Einsicht März 2007).

114 Vgl. hierzu Gwelessiani 2008.

115 Die Formulierung stammt von Hartmann 1940, 90. Sie findet sich aber bei sämtlichen einschlägigen Kommentatoren des Obligationenrechts wie Julius Hartmann, Eduard His, Theo Guhl oder Fritz von Steiger. Dies gilt auch noch für die 1970er-Jahre. Vgl. Steiger von 1976.



Seit jeher bildete das Archiv einen wichtigen Bestandteil des Handelsregisteramts. Einblick in die Räumlichkeiten am Bleicherweg 5. *Quelle: undknup.com*

Die kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten via Internet und die Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung stellen einen weiteren Eckpfeiler der neuen Verordnung dar. Die detaillierte Auflistung, welche Daten im Zusammenhang mit einem Anmeldevorgang registriert werden müssen sowie der kontinuierliche elektronische Datenfluss zwischen dem Eidgenössischen Handelsregisteramt und den kantonalen Ämtern wird zweifellos eine stärkere Strukturierung der Daten zur Folge haben. Künftig wird die vollständige elektronische Anmeldung möglich sein, was beispielsweise wiederum eine rechtskräftige digitale Signatur voraussetzt.

Schliesslich werden in der neuen Verordnung weitere Neuerungen eingeführt, die auf verbesserten Rechtsschutz und Transparenz abzielen: Die Rechtswege für Beschwerdeverfahren werden verkürzt. Jedes Unternehmen wird künftig auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen vom Handelsregister vergebene Identifikationsnummern aufführen müssen. Damit ist nicht mehr die «Firma» das alleinige bezeichnende Element, sondern die Identifikationsnummer verhilft zusätzlich zur raschen, eindeutigen Erkennung des Unternehmens. Mit dieser Neuerung gleicht sich die schweizerische Praxis derjenigen der Europäischen Union an, die das System der Identifikationsnummern bereits in den 1990er-Jahren eingeführt hat.

Registerführer des Kantonalen Amtes für Handelsregister	
1883–1884	Johannes Nussbaumer
1884–1886	Karl Eschmann
1886–1898	Meyer, Adolf
1899–1900	vakant
1901–1914	Streuli, Adolf
1915–1939	Meili, Karl Jakob
1949–1974	Gahler, Jakob
1975–1994	Rentsch, Franz
ab 1.3.1994	Gwelessiani, Michael

7. Schluss

Die Einführung des Obligationenrechts und das damit verbundene Ende der kantonalen Einzellösungen ist eine unverrückbare Wegmarke in der Geschichte der Handelsregistrierung. Zwar führten bereits seit dem 18. Jahrhundert einzelne Kantone wie Zürich eine Form der Handelsregistrierung, die sogenannten «Ragionenbücher», doch erst seit 1883 bestand ein einheitliches gesamtschweizerisches Handelsregister. Die Einträge wurden fortan im Schweizerischen Handelsamtsblatt (S.H.A.B.) publiziert. Damit war ein grosser Schritt zur Homogenisierung des nationalen Wirtschaftsraums vollzogen.

Sowohl die Konzeption des Obligationenrechts als Ganzes wie auch diejenige des Handelsregisters wiesen interessante Besonderheiten auf. Das Obligationenrecht war als sogenannter «Code unique» konzipiert. Die privat- und wirtschaftsrechtlichen Kodifizierungen waren nicht separiert, zwischen wirtschaftlichen und privaten Vertragsformen bestand kein grundsätzlicher Unterschied. Dies stand im Gegensatz zu deutschen oder französischen Rechts Traditionen. In Letzterer gab es beispielsweise die streng voneinander geschiedenen «Code civil» und «Code de Commerce» für zivile und wirtschaftliche Belange. Der «Code unique», der von einem überaus liberalen Geist beseelt war, bezeichnet bis heute ein rechtsgeschichtliches Unikum. Diese liberale Konzeption steckte den Rahmen für die Handelsregistrierung entsprechend weit. Im Register mussten sich nicht nur Kaufleute und Unternehmer eintragen, sondern in einem Spezialregister, dem «B-Register», durften sich auch nicht kaufmännische Prokuren eintragen. Ein solches Register folgte dem Motto «Jeder ist ein Kaufmann» und macht deutlich, wie verschränkt man sich die Sphäre des Wirtschaftlichen und des Zivilen dachte. Die miteinander konkurrierenden deutschen und französischen Rechtstraditionen prägten die Ausarbeitung des Obligationenrechts. Mit Ausnahme des strengen Firmenrechts, das vom «Code de Commerce» her stammte, setzte sich die «Allgemeine Deutsche Wechselordnung» durch. Schliesslich feierten die Kommentatoren das Obligationenrecht von 1883 jedoch als genuine «helvetische Kompromissformel».

Die Handelsregistrierung war im Verlauf ihrer 125-jährigen Geschichte immer auch ein Spiegel der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Während in Zeiten ökonomischer Prosperität etwa an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die Handelsregistrierung freier gehandhabt wurde, zog man in Zeiten wirtschaftlicher Krisen die Schrauben an. Diese Ausrichtungsprozesse ereigneten sich stets im Spannungsfeld zwischen Gesetz und richterlicher Auslegungs- und Entscheidungspraxis. Bis 1929 kam dem Bundesrat die oberste Entscheidungsbefugnis zu.

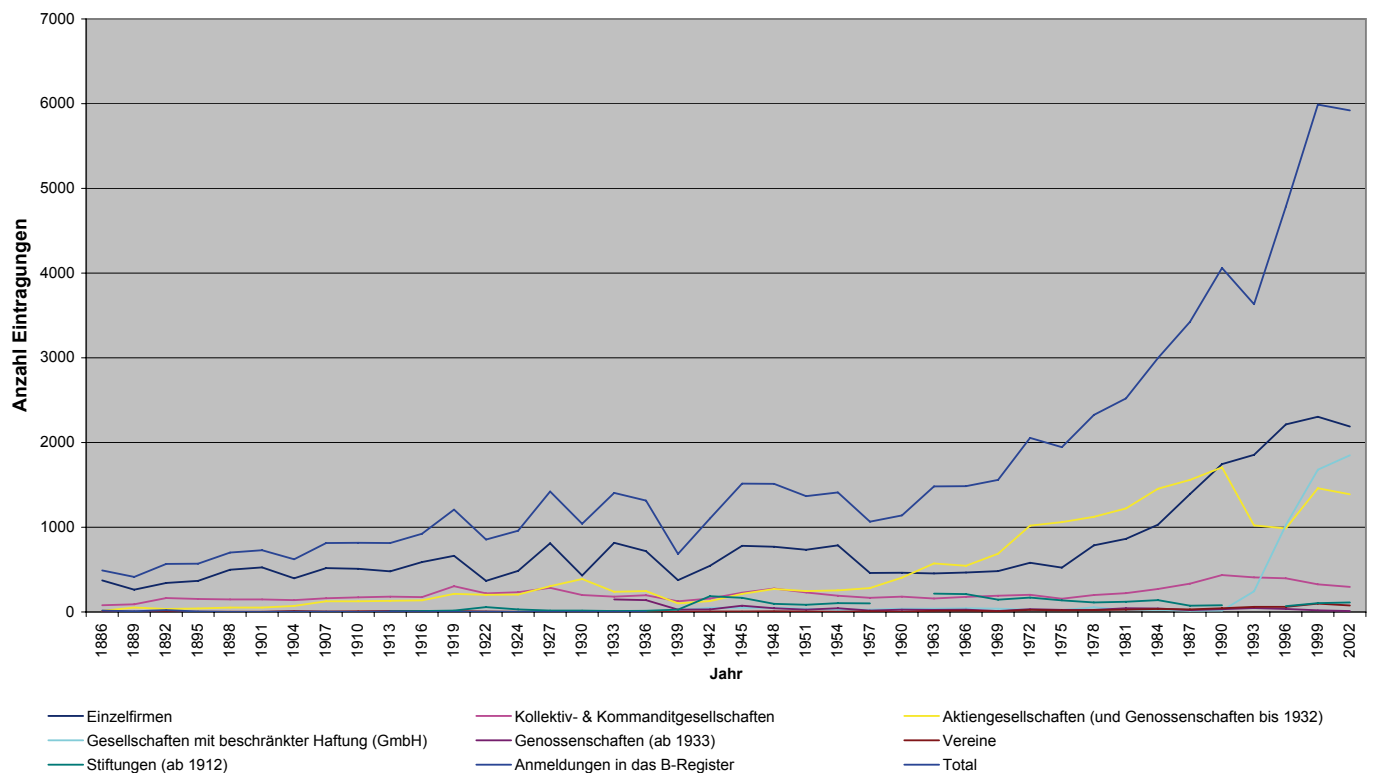
Seither war nicht mehr der Bundesrat, sondern das Bundesgericht in Lausanne die oberste Instanz auf dem Gebiet der Handelsregistrierung. Die Gesetzesrevision von 1937 stand im Zeichen der wirtschaftlichen Krise und der Nationalisierung. Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit sowie die Weltwirtschaftskrise nach 1929 hinterliessen in der revidierten Handelsregisterverordnung ihre Spuren: Die «rechtspolizeilichen» Aufgaben des Handelsregisters wurden gestärkt, die Verwendung nationaler und territorialer Namen, Symbole und Bildzeichen massiv eingeschränkt. Die Massnahmen zielten auf den Schutz der nationalen Wirtschaft. Schliesslich wurde 1937 das «B-Register» abgeschafft, das die Erwartungen kaum je erfüllt hatte und vielmehr zum Schlupfloch für kleine Betrügereien geworden war.

Seit der Nachkriegszeit und bis in die jüngste Vergangenheit funktionierte die Handelsregistrierung als eingespielte, diskret im Hintergrund funktionierende Praxis. Erst in den 1990er-Jahren kam wieder Bewegung in die Sache. Die vielfältigen Prozesse ökonomischer Globalisierung, wo Unternehmen zunehmend transnational operierten und Märkte immer stärker zusammenwuchsen, aber auch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes erforderten rechtliche Anpassungen. Der gestiegene Anpassungsbedarf lässt sich etwa daran ermassen, dass zwischen 1937 und 1990, also während über fünfzig Jahren, insgesamt neun Teilrevisionen der Handelsregisterverordnung stattfanden, in den folgenden sechzehn Jahren bis 2006 die Verordnung noch einmal so oft revidiert werden musste. Mit der neuen Verordnung von 2008 werden dem Handelsregister künftig im Zusammenhang mit der aktienrechtlichen Revision wichtige Aufgaben zufallen. Die handelsrechtliche Praxis wurde während der letzten zwanzig Jahre immer komplexer. Dies verdeutlicht auch das Erscheinen zweier handelsrechtlicher Fachpublikationen: Seit den 1990er-Jahren erscheinen das «Jahrbuch für Handelsregister» und die Zeitschrift «REPRAX». Schliesslich wurde der Wandel vom Amt zu einem kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb während der letzten 15 Jahre massgeblich vorangetrieben.

8. Statistiken

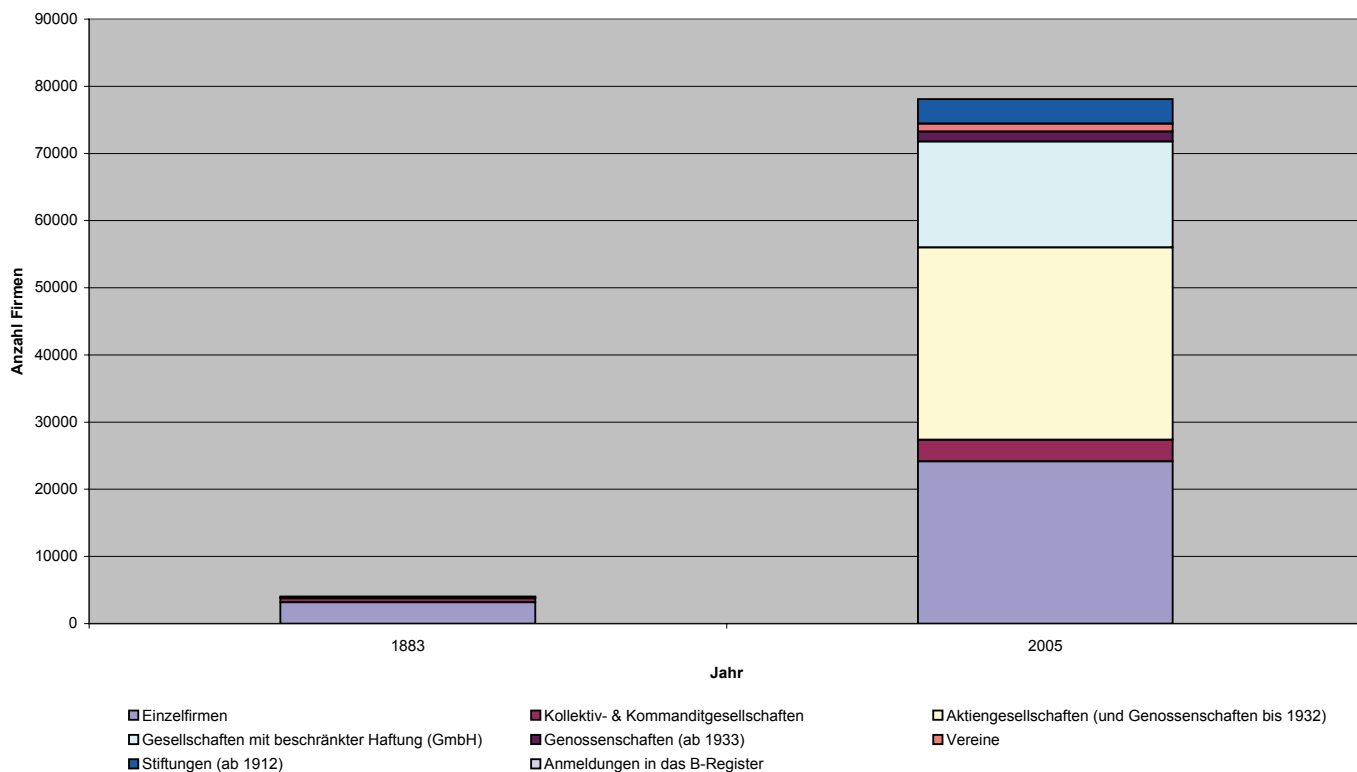
Statistik 8.1

Eintragungen in das Zürcher Handelsregister 1886-2005



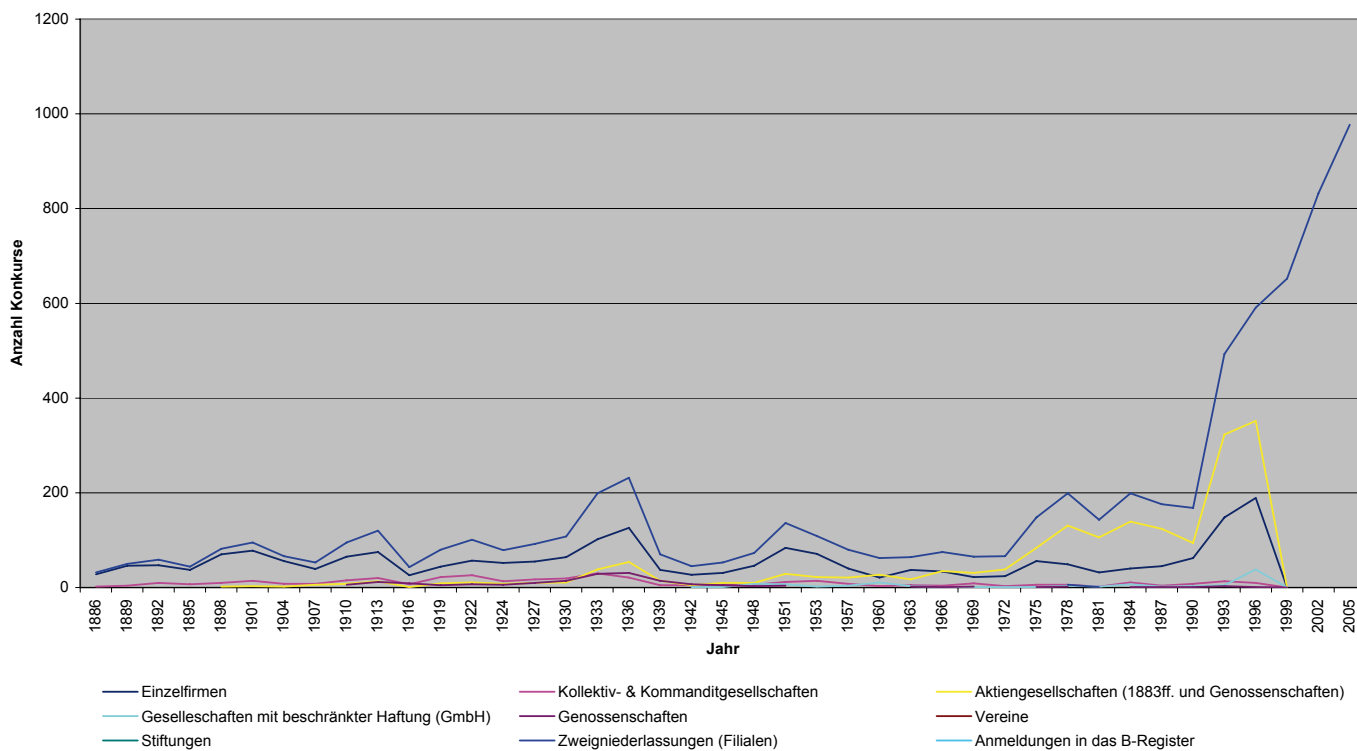
Statistik 8.2

Firmenbestand im Kanton Zürich 1883 und 2005



Statistik 8.3¹¹⁶

Konkurse 1886-2005



116 Seit 1996 wird in der Konkursstatistik nicht mehr nach den verschiedenen Firmen unterschieden, sondern nur noch das Total der im Handelsregister eingetragenen Konkurse aufgeführt.

Die drei Statistiken geben einen Eindruck über die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Zürich. Die Statistik 8.1 weist insbesondere auf den markanten ökonomischen Aufschwung seit Mitte der 1960er-Jahre hin. Zudem zeigt sie, wie 1992 aufgrund der Revision des Aktienrechts die GmbH zur bevorzugten Firma für kleinere und mittlere Unternehmen wurde und umgekehrt die Zahl der Aktiengesellschaften zurückging. Statistik 8.2 verdeutlicht, wie die Anzahl der Firmen in den letzten 125 Jahren zunahm. Aus der Statistik 8.3 lassen sich die Krisenzeiten ablesen: Insbesondere der Erste Weltkrieg, die Weltwirtschaftskrise Mitte der 1930er-Jahre sowie die Rezession im Gefolge des «Ölschocks» nach 1972 liessen die Zahl der Konkurse jeweils ansteigen. Ein weiterer signifikanter Anstieg der Konkurse ist seit den 1990er-Jahren festzustellen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Geschäftseröffnungen, die Verselbstständigungen und somit die Eintragungen ins Handelsregister nahmen generell zu (vgl. Statistik 8.1). Gerade der Boom in der IT-Branche führte zur Gründung vieler kleiner Unternehmen. Allerdings waren manche von ihnen auf dem Markt nicht durchsetzungsfähig und verschwanden bald wieder. Die Hürde, ein eigenes Geschäft zu gründen, ist in den letzten 15 Jahren deutlich niedriger geworden. Gleichzeitig ist auch ein Konkurs nicht mehr in demselben Masse gesellschaftlich stigmatisierend wie beispielsweise noch vor 30 Jahren.

9. Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich, Abschnitt Handel und Verkehrswesen, 1837 ff.

Etat des Regierungsrates des Kantons Zürichs, 1837 ff.

Der Regierungsrath an den Bundesrath, Briefentwurf vom 6. Dezember 1882. (O 38c 1).

Antrag an den Regierungsrath von der Direktion des Inneren 7. Oktober 1884. (O 38c 1).

Gedruckte Quellen und Literatur

Basler Handelskammer 1937: *Sieben Vorträge über das neue Obligationenrecht*, Basel.

Bergier, Jean-François 1990: *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz*, Zürich.

Bernegger, Michael 1990: Die Schweiz und die Weltwirtschaft: Etappen der Integration im 19. und 20. Jahrhundert, in: Bairoch, Paul und Martin Körner (Hg.): *Die Schweiz in der Weltwirtschaft (15.–20. Jh.)*, Zürich, S. 429–465.

Bluntschli, Johann Kaspar 1855: *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Mit Erläuterungen herausgegeben*, Dritter Band. Forderungen und Schulden, Zürich.

Braun, Rudolf 1984: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen.

Bundesrat 1879: *Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf, enthaltend «Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht» (vom 27. November 1879)*, Bern.

Bundesrat 1918: Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend eine neue Verordnung II zur Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt (16. Dezember 1918), in: *Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Jahrgang 1918 (V. Band), S. 690–691.

Burckhardt, W. 1897: Y a-t-il lieu de réviser les dispositions du Code fédéral des obligations sur les raisons de commerce, et, si c'est le cas, dans quel sens cette révision doit-elle s'accomplir? in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 16, S. 479–563.

Bürkli-Meyer, Adolf 1883: *Das kaufmännische Direktorium in Zürich. Ein Beitrag zur zürcherischen Handelsgeschichte*, Zürcher Taschenbuch 1883, Zürich.

- Bürkli-Meyer, Adolf 1884: *Zürcherische Fabrikgesetzgebung von Beginn des 14. Jahrhunderts an bis zur schweizerischen Staatsumwälzung von 1798. In chronologischer Ordnung mit Übergehung von minder wichtigen Mandaten und von Wiederholungen zusammengestellt*, Zürich.
- Caroni, Pio 1984: Der «demokratische» code unique von 1881, in: Caroni, Pio (Hg.): *Das Obligationenrecht 1883–1983*, Bern, S. 19–69.
- Couchevin, René 1946: *Die Praxis des Bundesgerichts in Handelsregistersachen. Sammlung von Entscheidungen (1929–1945)*, Zürich.
- Dürr, Emil 1928: *Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik. Eine historisch-politische Betrachtung über die Verwirtschafterlichung der politischen Motive und Parteien*, Basel.
- Eichholzer, Eduard 1917: *Zur Geschichte von Handelsregister und Firmenrecht im Kanton Zürich (Separatabdruck aus der Schweizerischen Juristen-Zeitung, 13. Jahrgang Heft 19, 1. April 1917)*, Zürich.
- Erlor, Adalbert und Ekkehard Kaufmann (Hg.) 1971–1998: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin.
- Fick, Heinrich 1862: *Kritische Übersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung*, Erlangen.
- Fick, Heinrich 1884: *Über Bausteine zur internationalen Unifikation des Handelsrechtes. Rektoratsrede in der Aula der Universität Zürich am 29. April 1884 gehalten (Separatabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik)*, Jena.
- Friedmann, Thomas L. 2006: *Die Welt ist flach. Eine kurze Geschichte des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt/M.
- Fritzsche, Bruno und Max Lemmenmeier 1994: Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, 3. Band 19. und 20. Jahrhundert, Zürich
- Guhl, Theo 1936: *Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechtes*, Zürich.
- Gwelessiani, Michael 2008: *Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung*. Zürich.
- Haab, Robert 1937a: Einleitung und Allgemeiner Überblick über die Revision, in: Handelskammer, Basler (Hg.): *Sieben Vorträge über das neue Obligationenrecht*, Basel, S. 7–41.
- Haab, Robert 1937b: *Krisenrecht. Rektoratsrede, gehalten am 20. November 1936*, Basler Universitätsreden, Bd. 8, Basel.
- Hartmann, Jost 1940: *Firmenrecht und Handelsregister im schweizerischen Recht*, Lachen.
- Hartmann, Julius 1937: Handelsregister und Geschäftsfirmen, in: Basler Handelskammer (Hg.): *Sieben Vorträge über das neue Obligationenrecht*, Basel, S. 193–235.
- His, Eduard 1940: *Obligationenrecht. Vierte Abteilung: Titel XXX–XXXII. Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung*, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bern.
- James, Harold 2003: *Der Rückfall. Die neue Weltwirtschaftskrise*, München.
- Kommission des Ständerates 1880: *Bericht der ständerätlichen Commission über den Entwurf eines schweizerischen Obligationen- und Handelsrechtes (vom 31. Mai 1880)*, Bern.
- König, Mario 1998: Wohlhabenheit. Vom Erfolg einer kleinen offenen Volkswirtschaft, in: Hettling, Manfred et al. (Hg.): *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt/M., S. 265–291.
- Maurer, Robert 1941: *Die Kognition des Handelsregisterführers*, Eich bei Sempach.
- Merz, Hans 1882: Das Schweizerische Obligationenrecht von 1881. Übernommenes und Eigenständiges, in: Peter, Hans et al. (Hg.): *Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht*, Freiburg, S. 3–31.
- Munzinger, Walther 1862: *Zur Frage des Schweizerischen Handelsgesetzes. Ein Gutachten an das Tit. Justiz- und Polizeidepartement des schweizerischen Bundesrathes*, Bern.
- Nabholz, Hans 1911: *Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsreform des Jahres 1830*, Zürich.

- Osterhammel, Jürgen und Niels. P. Petersson 2004: *Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen*, München.
- Riesser, J. 1884: Das Schweizerische «Bundesgesetz über das Obligationenrecht» vom 14. Juni 1881, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht*, Bd. 22, S. 110–131.
- Rossfeld, Roman und Tobias Straumann 2005: Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg. Eine Einführung, in: Rossfeld, Roman und Tobias Straumann (Hg.): *Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg*, Zürich (unpubl. Manuskript).
- Rothpletz, August 1905: Handelsregister, in: Reichesberg, N. (Hg.): *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*, 2. Band. Forstwesen – Lieferungs- und Differenzgeschäfte, Bern, S. 545–547.
- Ruffieux, Roland 1986: Die Schweiz des Freisinns (1848–1914), in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel, S. 639–731.
- Sautter, Werner 1926: *Die wirtschaftliche Überfremdung und das Prinzip der Firmenwahrheit*, Zürich.
- Saxer, Ernst 1938: *Die zürcherische Verfassungsreform 1713 mit Berücksichtigung ihres ideengeschichtlichen Inhalts*, Zürich.
- Schauberg, Joseph (Hg.) 1833 ff.: *Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten*, Zürich.
- Siegenthaler, Hansjörg 1985: Die Schweiz 1850–1914, in: Fischer, Werner (Hg.): *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 5, Stuttgart, S. 443–473.
- Siegmund, L. 1892: *Handbuch für die Handelsregisterführer. Im Auftrage des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes*, Basel.
- Siegmund, L. 1895: Die Entwicklung des Schweizerischen Firmenrechtes seit der Einführung des Obligationenrechtes (1883), in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 14, S. 337–385.
- Siegmund, L. 1897: Ist das Schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig, und, wenn ja, in welchem Sinne? in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 16, S. 563–811.
- Stahelin, Adrian 1982: Der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts von 1864, in: Peter, Hans et al. (Hg.): *Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht*, Freiburg, S. 31–57.
- Stampa, Ulrich 1923: *Sammlung von Entscheiden des Bundesrates und seines Justiz- und Polizeidepartements in Handelsregistersachen (1904–1923)*, Bern.
- Steiger von, Fritz 1937: *Prüfung und Eintragung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister*, Zürich.
- Steiger von, Werner (Hg.) 1976: *Handelsrecht*, Schweizerisches Privatrecht, Bd. 8.1, Basel.
- Trutmann, Hans-Peter 1985: *Die Ragionenbücher. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsregister in der Schweiz (1696–1883)*, Zürich.
- UEK (Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg) 2002: *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*. Schlussbericht, Zürich.
- Ulrich, Conrad 1996: Das 18. Jahrhundert, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, 2. Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich, S. 364–505.
- Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins (Hg.) 1875 ff.: *Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz*, Zürich.
- Weisbrod, Hubert 1931: *Die Strafbestimmungen im schweizerischen Handelsregister- und Firmenrecht*, Zürich.
- Wettstein, Walter 1907: *Die Regeneration des Kantons Zürichs. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre. 1830–1839*, Zürich.